

Verkündungsblatt 24|2011

Ausgabedatum 18.10.2011

Inhaltsübersicht

A. Bekanntmachungen nach dem NHG

- | | |
|--|----------|
| Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Technical Education
(Berichtigung des Verkündungsblatts 20_2011 vom 20.09.2011) | Seite 2 |
| Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Gemeinsamen Studiengang Biologie
der Universität Hannover, der Tierärztlichen Hochschule Hannover und der Medizinischen
Hochschule Hannover | Seite 57 |
| Änderung der Prüfungsordnung für den Aufbaustudiengang "Master of Science"
in "International Horticulture" | Seite 58 |

B. Bekanntmachungen nach § 78 Abs. 2 NPersVG

--

C. Hochschulinformationen

--

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Technical Education, zuletzt geändert im Verkündungsblatt 20/2011 vom 20.09.2011, wird nachstehend in berichtigter Fassung erneut bekannt gemacht:

**Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Technical Education
vom 17.12.2009
mit Änderungen vom 07.10.2010
mit Änderungen vom 20.09.2011**

Die Fakultät für Architektur und Landschaft, die Fakultät für Elektrotechnik und Informatik, die Fakultät für Maschinenbau, die Fakultät für Mathematik und Physik, die Naturwissenschaftliche Fakultät und die Philosophische Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover haben gemäß §§ 7 Abs. 3, 44 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende Prüfungsordnung erlassen.

Erster Teil: Bachelorprüfung

§ 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

- (1) ¹Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten.
- (2) Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad „Bachelor of Science (B. Sc.)“.

§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums

¹Die Regelstudienzeit beträgt drei Jahre. ²Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 180 ECTS-Leistungspunkte (Leistungspunkte) zu je 30 Stunden. ³Das Studium gliedert sich in sechs Semester.

§ 3 Aufbau und Inhalt der Prüfung

- (1) ¹Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend abgenommen. ²Sie besteht aus den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen, die in der beruflichen Fachrichtung nach Anlage B bzw. dem Unterrichtsfach nach Anlage C aus dem Modul Bachelorarbeit nach Anlage B oder C und aus dem Professionalisierungsbereich nach Anlage A. ³Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Modulkatalog bzw. aus dem Vorlesungsverzeichnis.
- (2) Das Bachelorstudium gliedert sich in:
- die berufliche Fachrichtung im Umfang von 92 Leistungspunkten (Anlage B),
 - das Unterrichtsfach im Umfang von 48 Leistungspunkten (Anlage C),
 - den Professionalisierungsbereich im Umfang von 25 Leistungspunkten (Anlage A)
 - das Modul Bachelorarbeit im Umfang von 15 Leistungspunkten (Anlage B oder C).
- (3) Der Professionalisierungsbereich umfasst Module aus dem Bereich Bildungswissenschaften und Berufs- und Wirtschaftspädagogik im Umfang von 15 Leistungspunkten einschließlich einem vierwöchigen Praktikum in einer Schule des berufsbildenden Schulwesens und Module aus dem Bereich Schlüsselkompetenzen im Umfang von 10 Leistungspunkten.

§ 4 Bachelorarbeit

(1) ¹Das Modul Bachelorarbeit besteht aus der Bachelorarbeit und ggf. einer mündlichen Prüfung sowie ggf. einer oder mehrerer Studienleistungen entsprechend der fachspezifischen Anlagen. ²Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ³Thema und Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Abs. 1) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 2 entsprechen. ⁴Die Bachelorarbeit kann in der beruflichen Fachrichtung oder im Unterrichtsfach geschrieben werden. ⁵Für das bestandene Modul Bachelorarbeit werden 15 Leistungspunkte vergeben.

(2) ¹Die Bachelorarbeit ist binnen acht Wochen nach Ausgabe des Themas abzuliefern. ²Bei experimentellen oder empirischen Arbeiten kann auch eine Dauer von zwölf Wochen vorgesehen werden. ³Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen von zwei Prüfenden zu bewerten. ⁴Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen zurückgegeben werden.

(3) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden, alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

§ 5 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die in § 3 in Verbindung mit den in den Anlagen A, B, und C genannten Module einschließlich des Moduls Bachelorarbeit bestanden sind und mindestens 180 Leistungspunkte erworben wurden.

(2) Die gesamte Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung im Bereich Bildungswissenschaften und Berufs- und Wirtschaftspädagogik, die nach § 3 erforderlich ist, gemäß § 16 nicht mehr möglich ist.

(3) ¹Die Bachelorprüfung in einer der nach Anlage B gewählten beruflichen Fachrichtung oder nach Anlage C im Unterrichtsfach ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung in der jeweiligen beruflichen Fachrichtung oder im jeweiligen Unterrichtsfach, die nach § 3 erforderlich ist, gemäß § 16 nicht mehr möglich ist. ²In diesem Fall besteht einmal die Möglichkeit, eine andere berufliche Fachrichtung oder ein anderes Unterrichtsfach des Studienganges zu wählen. ³Die gesamte Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn erneut eine Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung in der beruflichen Fachrichtung oder im Unterrichtsfach, die nach § 3 erforderlich ist, gemäß § 16 nicht mehr möglich ist.

§ 6 entfällt

Zweiter Teil: Masterprüfung

§§ 7 – 11 entfallen

Dritter Teil: Gemeinsame Vorschriften

§ 12 Zulassung

(1) ¹Für die Bachelorprüfung (Prüfung) ist zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover eingeschrieben ist. ²Weitere Zulassungsvoraussetzungen sind den fachspezifischen Anlagen zu entnehmen.

(2) ¹Die Zulassung wird versagt, wenn eine Prüfung in einem Modul, das einem Pflichtmodul dieses Studiengangs vergleichbar ist, in einem bisherigen Studiengang endgültig nicht bestanden wurde. ²Endgültig nicht bestandene Prüfungen in einem Modul, das einem Wahlpflichtmodul des Studiengangs entspricht, für den die Zulassung beantragt wird, können in diesem Studiengang nicht wiederholt werden.

(3) ¹Die Zulassung zum Modul Bachelorarbeit muss gesondert beantragt werden. ²Die Zulassung zum Modul Bachelorarbeit setzt voraus, dass im Rahmen der Bachelorprüfung mindestens 120 Leistungspunkte erworben wurden. ³Wurde eine Fächerkombination mit dem Unterrichtsfach Sport gewählt, so ist spätestens zur Anmeldung der Bachelorarbeit der Nachweis über die Erste Hilfe sowie das Deutsche Rettungsschwimmabzeichen in Bronze vorzuweisen.

(4) Die Zulassung nach Abs. 3 wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

§ 13 Entfällt

§ 14 Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind die Bachelorarbeit, sowie die nachstehenden Leistungen:

1. Klausur (Abs. 3)
2. mündliche Prüfung (Abs. 4)
3. Referat (Abs. 5)
4. Hausarbeit (Abs. 6)
5. Laborübung (Abs. 7)
6. Seminararbeit (Abs. 8)
7. Projektbericht (Abs. 9)
8. Präsentation (Abs. 10)
9. Sportpraktische Präsentation (Abs. 11)
10. Testat (Abs. 12)
11. Bestimmungsübung (Abs. 13)
12. Exkursionsbericht (Abs. 14)
13. Portfolio (Abs. 15)
14. Praktikumsbericht (Abs. 16)
15. Vortrag (Abs. 17)
16. Bericht (Abs. 18)
17. Kolloquium (Abs. 19)
18. Essay (Abs. 20)
19. Protokoll (Abs. 21)
20. Fachpraktische Prüfung (Abs. 22)

(2) ¹Studienleistungen sind insbesondere Hausübungen, Laborübungen, Präsenzübungen, Praktikumsberichte, Klausuren, Vorträge Hausarbeiten und Exkursionen, die der laufenden Leistungskontrolle dienen. ²Die Studienleistung beinhaltet in der Regel die regelmäßige Teilnahme an der dazugehörigen Lehrveranstaltung. ³Die zu erbringenden Studienleistungen werden in den jeweiligen Modul- und Veranstaltungsbeschreibungen näher erläutert und von den Lehrenden in Absprache mit den Studierenden spätestens mit Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt.

(3) ¹Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. ²Die Dauer richtet sich nach den fachspezifischen Anlagen. ³Abweichend von den fachspezifischen Anlagen können Klausuren in begründeten Fällen auch durch mündliche Prüfungen ersetzt werden. ⁴Die Entscheidung darüber trifft die oder der Lehrende.

(4) ¹Die Dauer der mündlichen Prüfung richtet sich nach den fachspezifischen Anlagen. ²Sie findet nichtöffentlich in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden statt, die oder der selbst, die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. ³Die wesentlichen Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. ⁴Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. ⁵Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. ⁶Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 4 auszuschließen.

(5) Ein Referat umfasst:

- 1.eine eigenständige und vertiefte, ggf. schriftlich dargestellte Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur;
- 2.die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion.

(6) ¹Eine Hausarbeit ist eine selbständig verfasste schriftliche Arbeit einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung. ²Der Umfang und die Bearbeitungszeit richten sich nach den fachspezifischen Anlagen.

(7) ¹Eine Laborübung besteht aus einer Reihe von praktischen Versuchen oder Programmieraufgaben mit schriftlichen Ausarbeitungen (Versuchsprotokolle). ²In einer anschließenden mündlichen Kurzprüfung erläutern die Studierenden ihre praktische Tätigkeit. ³Sie interpretieren die Resultate und setzen sie in einen fachwissenschaftlichen Bezug.

(8) ¹Eine Seminararbeit kann nach näherer Bestimmung der fachspezifischen Anlagen eine experimentelle, dokumentarische oder darstellende wissenschaftlich-praktische Leistung (Projekt) sein. ²Der zeitliche Umfang ist in den fachspezifischen Anlagen geregelt.

(9) ¹In einem Projektbericht sollen Konzeption und Planung, Organisation und Ablauf sowie die Ergebnisse des Projekts dargestellt und reflektiert werden. ²Der Umfang und die Bearbeitungszeit richten sich nach den fachspezifischen Anlagen.

(10) ¹Eine Präsentation umfasst die Aufbereitung eines vorgegebenen Themas mit Hilfe elektronischer Medien und ggf. seine Darbietung im mündlichen Vortrag. ²Die Form der Präsentation und die Dauer des mündlichen Vortrags sind in den fachspezifischen Anlagen festgelegt. ³Sieht die Fachspezifische Anlage eine Präsentation mit Ausarbeitung vor, muss eine schriftliche Ausarbeitung die Präsentation ergänzen.

(11) ¹Eine Sportpraktische Präsentation findet vor einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung statt. ²Die Dauer richtet sich nach den fachspezifischen Anlagen. ³Abs. 4 Sätze 3 bis 6 gelten entsprechend.

(12) ¹Testate können ergänzend zur Bewertung einer Prüfungsleistung herangezogen werden. ²Sie sind genau einer Prüfungsleistung zugeordnet und dienen der studienbegleitenden Kontrolle des Lernfortschritts. ³In die Testatbewertung können Einzelkriterien wie Mindestanwesenheit, Hausübungen oder mündliche bzw. schriftliche Kurzprüfungen eingehen. ⁴Testatbewertungen werden nicht explizit im Zeugnis ausgewiesen, sie gehen nach Maßgabe des oder der Prüfenden in die Bewertung der Prüfungsleistung mit einem Gewicht von max. 25% ein. ⁵Ein Bestehen der Prüfung muss auch ohne Testatbewertung möglich sein. ⁶Erworbene Testatbewertungen können nach Maßgabe des oder der Prüfenden erhalten bleiben, auch wenn die Prüfungsleistung nicht bestanden wurde. ⁷Die Modalitäten zur Durchführung von Testaten und ihre Einbeziehung in die Prüfungsnoten sind von der oder dem zuständigen Prüfenden bis spätestens zu Veranstaltungsbeginn durch Aushang bekannt zu geben.

(13) ¹Eine Bestimmungsübung ist die selbständige Determination von tierischen und pflanzlichen Organismen anhand von Bestimmungsschlüsseln bis zu einem vorgegebenen, taxonomischen Niveau. ²Die Bearbeitungszeit bzw. der Umfang ist jeweils in den fachspezifischen Anlagen festgelegt.

(14) ¹Ein Exkursionsbericht ist eine schriftliche Ausarbeitung über ein allgemeines oder angewandtes Thema mit Bezug zum Exkursionsraum. ²In den Exkursionsbericht sollen Beobachtungen einfließen und interpretiert werden, welche die Studierenden während der Exkursion gemacht haben. ³Der Umfang und die Bearbeitungszeit richten sich nach den fachspezifischen Anlagen.

(15) ¹Portfolio ist eine Zusammenstellung von Dokumenten als Lernbiographie mit dem Schwerpunkt der Reflexion. ²In einer Portfolio-Prüfung stellt die oder der Lernende Teile aus dem vorliegenden Portfolio vor und kommentiert diese; die oder der Prüfende kann seinerseits Fragen zu den Inhalten stellen. ³Die Prüfung ist dabei kompetenz- und nicht defizitorientiert.

(16) ¹Ein Praktikumsbericht ist eine selbständige, vom Umfang begrenzte, wissenschaftliche Arbeit zu einem vorgegebenen Thema. ²Er beinhaltet Aufgabenstellung, Problembehandlung, Ergebnisse und Schlussfolgerung.

- (17) ¹In einem Vortrag soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist, einen wissenschaftlichen Sachverhalt kurz und präzise darzustellen, und die Fertigkeit beherrscht, in einer wissenschaftlich kritischen Diskussion seinen Standpunkt zu verteidigen. ²Um eine objektive Bewertung zu gewährleisten, muss der Prüfling ein Manuskript des Vortrages vor dem mündlichen Vortrag bei der für den betreffenden Kurs verantwortlichen Dozentin oder dem Dozenten abgeben.
- (18) ¹Ein Bericht ist eine selbständige, vom Umfang begrenzte, wissenschaftliche Arbeit zu einem vorgegebenen Thema. ²Er beinhaltet Aufgabenstellung, Problembehandlung, Ergebnisse und Schlussfolgerung.
- (19) Das Kolloquium dauert ca. 30 Minuten und umfasst eine 20-minütige Präsentation und eine anschließende 10-minütige Diskussion über Fragestellung, Methoden und Ergebnisse der Arbeit.
- (20) ¹Ein Essay ist eine kritische, subjektive Auseinandersetzung mit einer literarischen oder wissenschaftlichen Frage in schriftlicher Form. ²Ein Gegenstand wird im größeren Gesamtzusammenhang entsprechend den üblichen akademischen Standards diskutiert und wissenschaftliche Positionen kritisch beurteilt bzw. analysiert. ³Der Umfang richtet sich nach den Angaben in den Fachspezifischen Anlagen.
- (21) ¹Ein Protokoll ist eine selbständige, vom Umfang begrenzte, wissenschaftliche Arbeit zu einem vorgegebenen Thema. ²Es beinhaltet Aufgabenstellung, Problembehandlung, Ergebnisse und Schlussfolgerung.
- (22) Eine Fachpraktische Prüfung ist eine semesterbegleitende Leistungsüberprüfung in der Sportpraxis.
- (23) Prüfungs- und Studienleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.
- (24) Bei der Abgabe von schriftlichen Prüfungs- bzw. Teilprüfungsleistungen ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden und alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind.
- (25) Sind in den fachspezifischen Anlagen in einem Modul alternative Prüfungsformen vorgesehen oder kann gem. § 14 Abs. 3 eine Prüfungsform durch eine andere ersetzt werden, muss die Ankündigung der Prüfungsform spätestens zum Beginn der Meldefrist erfolgen.

§ 15 Anmeldung

Für jede Prüfungsleistung ist innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgesetzten Zeitraums eine gesonderte Anmeldung erforderlich.

§ 16 Wiederholung

- (1) ¹Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. ²Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. ³Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann nach Wahl der oder des Prüfenden auch in einer anderen Prüfungsform gem. § 14 wiederholt werden; im Übrigen gilt § 14 Abs. 25 entsprechend.
- (2) ¹Eine nicht bestandene Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden. ²Das neue Thema der Bachelorarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben.
- (3) ¹In der letzten Wiederholungsprüfung darf für eine Klausur nach § 14 Abs. 3 die Note "nicht ausreichend" nur nach mündlicher Ergänzungsprüfung erteilt werden. ²Diese mündliche Ergänzungsprüfung wird von zwei Prüfenden abgenommen; im Übrigen gilt § 14 Abs. 4 entsprechend. ³Nach mündlicher Ergänzungsprüfung kann maximal die Note "ausreichend (4,0)" vergeben werden. ⁴Die mündliche Ergänzungsprüfung bezieht sich auf die gleiche Thematik, die in der vorausgegangenen Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde und findet in dem Semester statt, in dem die vorausgegangene Wiederholungsprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde. ⁵Die Dauer der mündlichen Ergänzungsprüfung beträgt in der Regel 15 Minuten. ⁶Die mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn für die Bewertung der Klausur §§ 17 oder 18 Anwendung fanden.

§ 17 Versäumnis, Rücktritt

- (1) ¹Der Rücktritt von einer Anmeldung zu einer Klausur kann bis zum Beginn der Prüfung erfolgen. ²Das Nichterscheinen zu einem festgesetzten Klausurprüfungstermin wird als Rücktritt gewertet. ³Der Rücktritt

von einer mündlichen Prüfung muss spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin gegenüber der zuständigen Prüferin oder dem zuständigen Prüfer erklärt werden. ⁴Der Rücktritt nach den Sätzen 1 bis 3 ist ohne Angabe von Gründen zulässig.

(2) ¹Bei Versäumnis eines festgesetzten Abgabetermins oder bei Rücktritt von einer Prüfungsleistung entgegen Absatz 1 gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. ²Abweichend hiervon gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt triftige Gründe unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ³Im Krankheitsfall ist ein fachärztliches oder amtsärztliches Attest vorzulegen. ⁴Die Entscheidung über die Anerkennung der triftigen Gründe trifft der Prüfungsausschuss. ⁵In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass lediglich der Abgabetermin für die Prüfungsleistung um höchstens zwei Wochen hinausgeschoben wird, ohne dass die Prüfungsleistung als nicht unternommen gilt. ⁶Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss in begründeten Einzelfällen den Abgabetermin weiter hinausschieben.

(3) Der Rücktritt von einer Wiederholungsprüfung ist nur aus triftigen Gründen möglich.

§ 18 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. ²Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Klausurbeginn ist stets ein Täuschungsversuch.

(2) Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.

§ 19 Bewertung und Notenbildung

(1) ¹Prüfungsleistungen werden von den Prüfenden in der Regel binnen vier Wochen bewertet. ²Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet. ³Unbenotete Prüfungsleistungen werden mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet. ⁴Dabei sind folgende Notenstufen zu verwenden:

1,0; 1,3 = sehr gut = eine besonders hervorragende Leistung,

1,7; 2,0; 2,3 = gut = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,

2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

3,7; 4,0 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,

5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

⁵Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistung ist „nicht bestanden“.

(2) ¹Wird eine Prüfungsleistung durch zwei Prüfende bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Prüfungsleistung mit mindestens "ausreichend" oder "bestanden" bewerten. ²Die Note errechnet sich in diesem Fall aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten.

(3) ¹Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich als arithmetisches Mittel der Gesamtnoten der beruflichen Fachrichtung nach Anlage B, des Unterrichtsfaches nach Anlage C, der Gesamtnote des Professionalisierungsbereiches nach Anlage A und des Moduls Bachelorarbeit nach Anlage B oder C. ²Dabei werden die nach den Anlagen aufgeführten Leistungspunkte als Gewichte verwendet. ³Die Gesamtnote lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut,

bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut,

bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend,

bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 ausreichend,

bei einem Durchschnitt über 4,0 nicht ausreichend.

(4) ¹Die Gesamtnoten der beruflichen Fachrichtung und des Unterrichtsfaches sowie des Professionalisierungsbereiches errechnen sich jeweils als arithmetische Mittel aller Noten der zugehörigen Module. ²Dabei werden die in den fachspezifischen Anlagen aufgeführten Leistungspunkte als Gewichte verwendet. ³Bei der Berechnung der jeweiligen Gesamtnoten dürfen nur die Noten der Pflicht- und Wahlpflichtmodule in die Note eingehen, die für das Erreichen der Leistungspunkte nach § 3 Abs. 2 erforderlich sind. ⁴Soweit sich durch die Wahl des letzten Moduls das zum Erreichen der nach § 3 Abs. 2 erforderlichen Leistungspunkte notwendig ist, eine geringfügige Überschreitung dieser Punktezahlen ergibt, werden diese Module bei der Berechnung der Gesamtnote einbezogen.

(5) Bei der Bildung der Noten nach den Absätzen 2 bis 4 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 20 Leistungspunkte und Module

(1) Die in den Anlagen aufgeführten Leistungspunkte werden vergeben, wenn die geforderten Prüfungsleistungen bestanden und die zugehörigen Studienleistungen erbracht wurden.

(2) ¹Ein Modul ist nach Erwerb aller in der jeweiligen Anlage genannten Leistungspunkte bestanden. ²Die Modulnote wird gemäß § 19 Abs. 3 aus den Noten der im Rahmen des Moduls bestandenen benoteten Prüfungsleistungen gebildet.

§ 21 Zusatzprüfungen

¹Studierende können sich weiteren als den für die Erreichung der Mindestleistungspunktzahl erforderlichen Prüfungs- und Studienleistungen unterziehen (Zusatzprüfungen). ²Die Ergebnisse dieser Zusatzprüfungen werden auf Antrag in die Bescheinigungen gemäß § 24 aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 22 Anrechnung

(1) ¹Bestandene und nicht bestandene Prüfungs- und Studienleistungen, die im Inland oder Ausland unternommen wurden, werden angerechnet, wenn die Institution, an der die Prüfungs- bzw. Studienleistung unternommen wurde, einer deutschen Hochschule gleichsteht und die auswärtige Leistung nach Umfang und Inhalt im wesentlichen der Prüfungs- bzw. Studienleistung entspricht, für die eine Anrechnung begehrt wird oder wenn die Anrechnung von Amts wegen erfolgt. ²Im Zweifel sind Stellungnahmen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bzw. der Prüferin oder des Prüfers einzuholen. ³Außerhalb des Studiums erbrachte berufspraktische Leistungen werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind.

(2) ¹Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet, die darauf entfallenden Studienzeiten angerechnet und gegebenenfalls Leistungspunkte entsprechend der Anlagen A, B oder C vergeben. ²Ist eine Notenumrechnung nicht möglich, bleibt die Prüfungsleistung unbenotet; dies gilt insbesondere im Fall des Abs. 1 Satz 3. ³Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(3) ¹Prüfungs- und Studienleistungen im Bachelorstudiengang, die außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbracht wurden, werden im Umfang von zusammen höchstens 120 Leistungspunkten der nach § 2 erforderlichen Leistungspunkte angerechnet. ²Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag das nach dieser Prüfungsordnung zuständige Organ. ³Eine außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbrachte Bachelorarbeit wird nach Prüfung im Einzelfall angerechnet.

(4) ¹Ein einschlägiges an einer Hochschule abgeschlossenes Studium kann auf die fachwissenschaftlichen Module der beruflichen Fachrichtungen Elektrotechnik oder Metalltechnik, den Professionalisierungsbereich A:2 und auf die Bachelorarbeit angerechnet werden. ²Die im Zeugnis des ersten Studiums ausgewiesene Abschlussnote wird zur Berechnung der Gesamtnote nach § 19 Abs. 3 für die angerechneten Prüfungsleistungen übernommen.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

¹Nach Abschluss der Prüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten gewährt. ²Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Aushändigung des Zeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung zu stellen.

§ 24 Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) ¹Über die bestandene Prüfung wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt, das die Module und deren Noten, die Arbeit und deren Note sowie die Gesamtnote der Prüfung und die erworbenen Leistungspunkte enthält. ²Dem Zeugnis wird ein Verzeichnis der bestandenen Module (einschließlich der Bachelorarbeit) beigelegt. ³Das Verzeichnis beinhaltet die zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte sowie die Benotung oder Bewertung der Prüfungsleistungen. ⁴Alle Noten werden zugleich als Dezimalzahl ausgewiesen. ⁵Das Datum des Zeugnisses ist der Tag, an dem die Prüfung bestanden wurde. ⁶Mit gleichem Datum wird eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad und ein Diploma Supplement ausgestellt.
- (2) Über die endgültig nicht bestandene Prüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.
- (3) ¹In den Fällen der Abs. 1 und 2 sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. ²Im Fall des Abs. 2 weist die Bescheinigung darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (4) Alle Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen werden in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt.

§ 25 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung wird aus Mitgliedern der am Studiengang beteiligten Fakultäten ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Über die Zusammensetzung entscheiden die am Studiengang beteiligten Fakultäten. ³Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder, welche die Hochschullehrergruppe vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. ⁴Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe ausgeübt werden; sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen in den am Studiengang beteiligten Fakultäten gewählt. ⁵Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sollen möglichst verschiedenen an dem Studiengang beteiligten Fakultäten angehören. ⁶Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme. ⁷Die Studiendekaninnen und Studiendekane der am Studiengang beteiligten Fakultäten können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Prüfungsausschusses teilnehmen.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ²Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. ²Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. ³In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen beobachtend teilzunehmen.
- (5) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. ²Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. ³Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.
- (7) ¹Alle zur selbständigen Lehre befugten Personen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover sind ohne besondere Bestellung Prüfende. ²(Abs. 5 Satz 3 gilt entsprechend.) ³Der Prüfungsausschuss kann weitere Prüfende bestellen, sofern diese mindestens die durch die Prüfung festzustellende Qualifikation besitzen.
- (8) Der Prüfungsausschuss ermöglicht Studierenden, die eine länger andauernde Behinderung durch amts- oder fachärztliches Attest nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderer Fristen zu erbringen.

§ 26 Verfahrensvorschriften

(1) ¹Die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechts sowie die gesetzlichen Regelungen zu Mutterschutz und Elternzeit finden im Prüfungsverfahren sinngemäß Anwendung. ²Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. ³Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann binnen eines Monats nach Zugang des Bescheids Widerspruch eingelegt werden.

(2) ¹Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(3) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden.

(4) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Vierter Teil: Schlussvorschriften

§ 27 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

§ 28 Übergangsvorschriften

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2009/2010 ihr Studium in diesem Studiengang, in einem Unterrichtsfach oder in einer beruflichen Fachrichtung dieses Studiengangs aufgenommen haben oder in die Prüfungsordnung vom 17.12.2009 gewechselt sind.

(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2009/2010 ihr Studium in diesem Studiengang aufgenommen haben, studieren weiter nach der Prüfungsordnung vom 29.09.2005 in ihrer letzten Änderungsfassung und den entsprechenden fachspezifischen Anlagen.

(3) ¹Auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses ist ein Wechsel in diese Prüfungsordnung möglich. ²Ein Wechsel in die neue Prüfungsordnung kann nur einheitlich für alle gewählten Fächer erfolgen. ³Eventuell durch den Wechsel entstehende Härtefälle können im Rahmen von Einzelfallentscheidungen des Prüfungsausschusses ausgeglichen werden.

(4) ¹Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2009/2010 ihr Studium aufgenommen haben und auf Antrag in diese Prüfungsordnung wechseln gilt für die Dauer der Regelstudienzeit nach § 2:

Die Wiederholung einer im 1. Prüfungsversuch bestandenen Modulprüfung zur Notenverbesserung ist höchstens einmal und nur in einem Modul im Unterrichtsfach, in der beruflichen Fachrichtung und in der Berufs- und Wirtschaftspädagogik zulässig. ²Es zählt das jeweils bessere Ergebnis. ³Das Modul Bachelorarbeit kann zur Notenverbesserung nicht wiederholt werden.

Verzeichnis der Anlagen

A: Professionalisierungsbereich

- 1. Berufs- und Wirtschaftspädagogik**
- 2. Schlüsselkompetenzen**

B: Berufliche Fachrichtungen

- 1. Bautechnik**
- 2. Elektrotechnik**
- 3. Farbtechnik und Raumgestaltung**
- 4. Holztechnik**
- 5. Lebensmittelwissenschaft**
- 6. Metalltechnik**
- 7. Ökotrophologie**

C: Unterrichtsfächer

- 1. Biologie**
- 2. Chemie**
- 3. Deutsch**
- 4. Englisch**
- 5. Evangelische Religion**
- 6. Katholische Religion**
- 7. Mathematik**
- 8. Physik**
- 9. Politik**
- 10. Sonderpädagogik an berufsbildenden Schulen**
- 11. Spanisch**
- 12. Sport**

D: Glossar

A: Professionalisierungsbereich

1. Berufs- und Wirtschaftspädagogik

Die Prüfungsleistung eines Moduls kann erst erbracht werden, wenn alle dem Modul zugeordneten Lehrveranstaltungen besucht sind.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistungen	Leistungspunkte	
Modul 1: Einführung in die Arbeits-, Berufs- und Wirtschaftspädagogik	Einführung in die Berufs- und Wirtschaftspädagogik I	Ab 1.		Studienleistung	M 20	4	
	Einführung in die Berufs- und Wirtschaftspädagogik II	Ab 1.		Studienleistung			
Modul 2: Grundlagen beruflichen Lehrens und Lernens	Didaktik beruflichen Lernens I	Ab 1.		Studienleistung	M 20	9	11
	Didaktik beruflichen Lernens II	Ab 1.		Studienleistung			
	Schul- oder betriebspraktische Studien	Ab 3.	Didaktik beruflichen Lernens I	Praktikumsbericht			
	Pädagogische Psychologie im Handlungsfeld von Lehren und Lernen	Ab 1.		Studienleistung		2	

A: Professionalisierungsbereich

2. Schlüsselkompetenzen

- ¹ Einzelne Lehrveranstaltungen werden jedes Semester den jeweiligen Bereichen zugeordnet. Auskunft erteilt die jeweiligen Fachstudienberaterinnen und –berater sowie der Modulkatalog in Verbindung mit den Lehrveranstaltungsankündigungen der Fächer.
- ² Die Studienleistung wird von der oder dem Lehrenden in Übereinstimmung mit der definierten Arbeitsbelastung (Workload) einer Lehrveranstaltung und, in den Fächern der Philosophischen Fakultät, in Absprache mit den Studierenden festgelegt. Studienleistungen können sein: Referat ohne schriftliche Ausarbeitung, Referat mit schriftlicher Ausarbeitung, schriftliche Ausarbeitung, Protokoll, Praktikumsbericht, Projektbericht, Klausur, mündliche Prüfung etc.
- ³ Besteht aus Lehrveranstaltungen die von einer Einrichtung der Universität Hannover angeboten werden und in denen Leistungspunkte erworben werden können.
- ⁴ Es müssen Leistungspunkte in mindestens zwei Bereichen erworben werden.
- ⁵ Im Modul Schlüsselkompetenzen können Leistungspunkte auch aufgrund von bestandenen Studienleistungen erworben werden.
- ⁶ Soweit zu einzelnen Lehrveranstaltungen Prüfungsleistungen gefordert werden, sind diese den Veranstaltungsankündigungen zu entnehmen.

Modul	Lehrveranstaltungen ¹	Semester	Ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistungen ²	Prüfungsleistungen ⁶	Leistungspunkte	
Schlüsselkompetenzen ⁵	Bereich A: Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens - Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten - Forschungsmethoden					2-6	10
	Bereich B: Grundlagen der modernen Kommunikation und ihrer Technik ³ - EDV oder - Rhetorik - Sprachen					2-6	
	Bereich C: Allgemeine Kompetenzen zur Förderung der Berufsbefähigung ³ - Medienkompetenz - Darstellungskompetenz - Projekt-, Zeit-, Selbstmanagement					2-6	

B: Berufliche Fachrichtung

1. Bautechnik

1.1. Pflichtmodule

Hausarbeiten können sich nach Maßgabe der Lehrveranstaltungsankündigungen oder Modulbeschreibungen aus mehrern Teilprüfungsleistungen zusammensetzen. Die bzw. der Lehrende legt dies zu Beginn des Semesters fest.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Grundlagen Fachdidaktik I		1		Teilnahme Bibliothekskurs, Teilnahme Einführung Perinorm, Lesen und Vorstellen eines der empfohlenen Grundlagenwerke, Teilnahme am Kolloquium	2 HA (30h)	4
Konstruktion und Technik I	Technische Darstellung I	1			HA 60 h	9
	Baustoffe				K 120 min.	
	Tragwerke				2 Hausübungen	
Physikalische Grundlagen der Bauarbeit I		1		-	K 90 min	3
Physikalische Grundlagen der Bauarbeit II		2		Laborübungen	K 120 min	5
Konstruktion und Technik II	Baukonstruktion 1	2		Mehrere Hausübungen	K 120 min	6
	Bauphysik			-	K 120 min	
Technische Darstellung II		2		-	HA 60 h	4
Konstruktion und Technik III	Technische Gebäudeausrüstung	3		Mehrere Hausübungen	K 120 min	6
	Baukonstruktion 2			Mehrere Hausübungen	K 120 min	
Europäische Architekturgeschichte I		3		Vorlesungsskript	K 60 min	3
Chemische Grundlagen der Bauarbeit I		3		Laborübungen, Protokolle	K 90 min	4
Chemische Grundlagen der Bauarbeit II		4		Laborübungen, Protokolle	K 90 min	4
Grundlagen Fachdidaktik II		4		Hausarbeit (15h), Moderation	K 135 min, L mit Protokollen	9
Fertigungstechnik I		5			PR 60 min, M 30 min	9
Fachdidaktik I		5		2 Hausarbeiten, 1 Präsentation	M 30 min	5

Konstruktion und Technik IV	Fassadenkonstruktion	5		Hausarbeit 50 h	PR 30 min	6
	Baukonstruktion 3			Hausarbeit 50 h	PR 30 min	
Exkursion		6		1 Studienleistung		3
Summe:						80

1.2. Wahlpflichtmodule

Aus jeder der nachstehend aufgeführten Tabellen der Wahlpflichtmodule ist jeweils ein Modul zu wählen, so dass im Umfang von 12 Leistungspunkten Module gewählt werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
CAAD 1 Allplan		1			HA 30 h	3
CAAD 1 Auto CAD		1			HA 30 h	3

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Baustoffe und Tragwerk		2			5 HA 100 h	6
Bauphysik und Baukonstruktion		3		Mehrere HA 80 h	K 120 min	6

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Künstlerisches Gestalten B		4			HA	3
Europäische Architekturgeschichte II		4		Vorlesungsskript	K 60 min	3

1.3. Bachelorarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bachelorarbeit		6. Semester	mind. 120 LP		BA	15 LP

B: Berufliche Fachrichtung**2. Elektrotechnik****2.1. Pflichtmodule**

Die Zuordnung einzelner Lehrveranstaltungen zu den Modulen regelt der Kompetenzbereiche- und Modulkatalog (KuMoK) und das Vorlesungsverzeichnis für die Studiengänge in den Bereichen Elektrotechnik und Informationstechnik. Den Modulbeschreibungen sind Details über Qualifikationsziele, Lehrinhalte, -formen etc. der Module zu entnehmen.

Die Klausurdauer beträgt i. d. R. 25 Minuten pro Leistungspunkt. Näheres regelt der Kurs- und Modulkatalog.

In den Modulen Mathematik 1 und 2 erbringen die Studierenden jeweils die Prüfungsleistung durch die erfolgreiche Teilnahme an den semesterbegleitenden Kurzklausuren oder durch die erfolgreiche Teilnahme an der Modulklausur am Ende des Semesters.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Grundlagen der Elektrotechnik 1	Vorlesung Grundlagen der Elektrotechnik 1	1. Semester			K oder M	5,5
	Übung zu Grundlagen der Elektrotechnik 1					
Grundlagen der Elektrotechnik 2	Vorlesung Grundlagen der Elektrotechnik 2	2. Semester	Grundl. der Elektrotechnik 1		K oder M	8
	Übung zu Grundlagen der Elektrotechnik 2					
Grundlagen der Elektrotechnik 3	Vorlesung Grundlagen der Elektrotechnik 3	3. Semester	Grundl. der Elektrotechnik 2		K oder M	2,5
	Übung zu Grundlagen der Elektrotechnik 3					
Mathematik 1	Vorlesung Mathematik 1 für Ingenieure	1. Semester			Mehrere kurze K oder K	9
	Übung zur Mathematik 1 für Ingenieure					
Mathematik 2	Vorlesung Mathematik 2 für Ingenieure	2. Semester	Mathematik 1		Mehrere kurze K oder Klausur	9
	Übung zur Mathematik 2 für Ingenieure					
Physik	Vorlesung Physik für Elektroingenieure	3. Semester			K oder M	3
Materialwissenschaft	Vorlesung Grundlagen der Materialwissenschaft	4. Semester	Physik		K oder M	3
	Übung zu Grundlagen der Materialwissenschaft					
Technische Mechanik	Vorlesung Technische Mechanik 1	3. Semester			K oder M	4,5
	Übung zu Technische Mechanik 1					

Konstruktions- technik	Vorlesung Grundzüge der Konstruktionstechnik	5. Semester	Techn. Mechanik	Studien- leistung		4
	Übung zu Grundzüge der Konstruktionstechnik					
Elektromagneti- sche Energie- wandlung	Vorlesung Grundlagen der elektromagnetischen Ener- gie wandlung	3. Semester	Grundl. der Elektrotechnik 1 und 2		K oder M	4,5
	Übung zu Grundlagen der elektromagnetischen Ener- gie wandlung					
Halbleiter- elektronik	Vorlesung Halbleiterelektronik 1	5. Semester			K oder M	3
Signale und Systeme	Vorlesung Signale und Systeme	5. Semester			K oder M	5
	Übung zu Signale und Systeme					
Fachdidaktische Grundlagen 1	Tutorium Didaktik der Technik	1. Semester		Studien- leistung		8
	Vorlesung Didaktik der Technik 1	3. Semester			K oder M	
	Vorlesung Didaktik der Technik 2	4. Semester			K oder M	
Fachdidaktische Grundlagen 2	Seminar Gestaltung und Erprobung fachdidaktischer Lehr-/Lern- arrangements	5. Semester		Studien- leistung		7
	Fachdidaktisches Basisprojekt inkl. Fachpraktikum	6. Semester		Studien- leistung und Schul- praktikum	M	
Elektrotechnische Grundlagenlabore	Elektrotechnisches Grundlagenlabor 1	2. Semester	Grundl. der Elektrotechnik 1	Labor- übung		8
	Elektrotechnisches Grundlagenlabor 2	3. Semester	Grundl. der Elektrotechnik 2	Labor- übung		
	Elektrotechnisches Grundlagenlabor 3	4. Semester	Grundl. der Elektrotechnik 3	Labor- übung		
Summe						84

2.2. Wahlpflichtmodule

Eines der Module ist zu wählen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen f. die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Energieversorgung	Vorlesung Grundlagen der elektrischen Energieversorgung	4. Semester			K oder M	4 LP
	Übung zu Grundlagen der elektrischen Energieversorgung					
Elektrische Messtechnik	Vorlesung Grundlagen der elektrischen Messtechnik					
	Übung zu Grundlagen der elektrischen Messtechnik					
Nachrichtentechnik	Vorlesung Grundlagen der Nachrichtentechnik					
	Übung zu Grundlagen der Nachrichtentechnik					
Digitalschaltungen	Vorlesung Digitalschaltungen der Elektronik					
	Übung zu Digitalschaltungen der Elektronik					

Wahlpflichtmodule

Eines dieser Module ist zu wählen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen f. die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Rechnerarchitektur	Vorlesung Grundlagen der Rechnerarchitektur	4. Semester			K oder M	4,5 LP
	Übung zu Grundlagen der Rechnerarchitektur					
Methoden der Informationstechnik	Vorlesung Formale Methoden der Informationstechnik	4. Semester			K oder M	4 LP
	Übung zu Formale Methoden der Informationstechnik					

2.3. Wahlmodul Schlüsselkompetenzen:

Die diesem Modul zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte sind dem Bereich B der Schlüsselkompetenzen: „Grundlagen der modernen Kommunikation und ihre Technik“ zugeordnet.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen f. die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Schlüsselkompetenzen	Vorlesung Grundzüge der Informatik und Programmieren	3. Semester		Kurztests		5 LP
	Übung zu Grundzüge der Informatik und Programmieren					

2.4. Bachelorarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen f. die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bachelorarbeit		6. Semester	mind. 120 LP		BA	15 LP

B: Berufliche Fachrichtung**3. Farbtechnik und Raumgestaltung****3.1. Pflichtmodule**

Hausarbeiten können sich nach Maßgabe der Lehrveranstaltungsankündigungen oder Modulbeschreibungen aus mehrern Teilprüfungsleistungen zusammensetzen. Die bzw. der Lehrende legt dies zu Beginn des Semesters fest.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Grundlagen Fachdidaktik I		1		Teilnahme Bibliothekskurs, Teilnahme Einführung Perinorm, Lesen und Vorstellen eines der empfohlenen Grundlagenwerke, Teilnahme am Kolloquium	2 HA (30h)	4
Konstruktion und Technik I	Technische Darstellung I	2		2 Hausübungen	HA	9
	Baustoffe				K 120 min.	
	Tragwerke				K 120 min.	
Physikalische Grundlagen der Bauarbeit I		1		-	K 90 min	3
Chemische Grundlagen der Bauarbeit I		1		Laborübungen, Protokolle	K 90min	4
Physikalische Grundlagen der Bauarbeit II		2		Laborübungen	K 120 min	5
Chemische Grundlagen der Bauarbeit II		2		Laborübungen, Protokolle	K 90min	4
Konstruktion und Technik II	Baukonstruktion1	3		Mehrere Hausübungen	K 120 min	6
	Bauphysik				K 120 min	
Technische Darstellung II		2		-	HA	4
Europäische Architekturgeschichte I		3		Vorlesungsskript	K 60 min	3
Werkstoffkunde I		3		Laborübungen, Protokolle	M 45 min	5
Architektur-fotografie		3			HA 20 h, PR 30 min	3
Grundlagen Fachdidaktik II		4		Hausarbeit (15h), Moderation	K (135 min), L mit Protokollen	9
Werkstoffkunde II		4			V 30 min (33%), S 100 h (67%)	5
Künstlerisches Gestalten B		4			HA	3
Grundlagen der Werbegestaltung		4		Mehrere Hausübungen	Klausur 60 min	3
Beschichtungs- und Belegetechnik I		5		Laborübungen Protokolle	3 K à 45 min	8
Fachdidaktik I		5		2 Hausarbeiten, 1 Präsentation	M 30 min	5
Exkursion		6		1 Studienleistung		3
Summe:						86

3.2. Wahlpflichtmodule

Aus jeder der nachstehend aufgeführten Tabellen der Wahlpflichtmodule ist jeweils ein Modul zu wählen, so dass im Umfang von 6 Leistungspunkten Module gewählt werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
CAAD 1 Allplan		3			HA 30 h	3
CAAD 1 Auto CAD		3			HA 30 h	3

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Künstlerisches Gestalten A		5			HA	3
Neue Architekturgeschichte		5		Denkskizzen	HA 30 h	3

3.3. Bachelorarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen f. die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bachelorarbeit		6. Semester	mind. 120 LP		BA	15 LP

B: Berufliche Fachrichtung

4. Holztechnik

4.1. Pflichtmodule

Hausarbeiten können sich nach Maßgabe der Lehrveranstaltungsankündigungen oder Modulbeschreibungen aus mehreren Teilprüfungsleistungen zusammensetzen. Die bzw. der Lehrende legt dies zu Beginn des Semesters fest.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Grundlagen Fachdidaktik I		1		Teilnahme Bibliothekskurs, Teilnahme Einführung Perinorm, Lesen und Vorstellen eines der empfohlenen Grundlagenwerke, Teilnahme am Kolloquium	2 HA (30h)	4
Konstruktion und Technik I	Technische Darstellung I	1			HA	9
	Baustoffe				K 120 min.	
	Tragwerke				2 Hausübungen KI 20 min.	
Physikalische Grundlagen der Bauarbeit I		1		-	K 90 min	3
Chemische Grundlagen der Bauarbeit I		1		Laborübungen, Protokolle	K 90min	4
Physikalische Grundlagen der Bauarbeit II		2		Laborübungen	K 120 min	5
Chemische Grundlagen der Bauarbeit II		2		Laborübungen, Protokolle	K 90min	4
Konstruktion und Technik II	Baukonstruktion1	3			Mehrere Hausübungen K 120 min	6
	Bauphysik				K 120 min	
Technische Darstellung II		2		-	HA	4
Europäische Architekturgeschichte I		3		Vorlesungsskript	K 60 min	3
Werkstoffkunde Holz I		3		Hausarbeit	K 90 min oder M 15 min	6
Werkstoffkunde Holz II		4		Hausarbeit	K 90 min oder M 15 min	5
Grundlagen Fachdidaktik II		4		Hausarbeit (15h), Moderation	K (135min), L mit Protokollen	9
Fachdidaktik I		5		2 Hausarbeiten, 1 Präsentation	M 30 min	5
Fertigungstechnik I		5		Laborübungen oder Hausarbeit	K 90 min oder M 20 min	5
Fertigungstechnik II		6		Vortrag oder Hausarbeit	M 20 min oder P 30 min	5
Exkursion		6		1 Studienleistung		3
Summe:						80

4.2. Wahlpflichtmodule

Aus jeder der nachstehend aufgeführten Tabellen der Wahlpflichtmodule ist jeweils ein Modul zu wählen, so dass im Umfang von 12 Leistungspunkten Module gewählt werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzung für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Künstlerisches Gestalten A		3			HA	3
Künstlerisches Gestalten B		4			HA	3

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzung für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
CAAD 1 Allplan		3			HA 30 h	3
CAAD 1 Auto CAD		3			HA 30 h	3

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzung für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Baustoffe und Tragwerk		2			5 Ü 100 h	6
Bauphysik und Baukonstruktion		3		Mehrere Übungsaufgaben 80 h	K 120 min	6
Mikrotechnische Untersuchungen		4		Laborübungen, Hausarbeit	K 90 min oder M 20 min	6

4.3. Bachelorarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen f. die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bachelorarbeit		6. Semester	mind. 120 LP		BA	15 LP

B: Berufliche Fachrichtung

5. Lebensmittelwissenschaft

5.1. Pflichtmodule

Abkürzungen zu den Veranstaltungen: V = Vorlesung, P = Praktikum, S = Seminar

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
L 1 Mathematik/ Physik für Ökotrophologie und Lebensmittel- wissenschaft	A) Mathe/Physik 1 (V)	ab 1. / ein- semestrig			K 120 min	6
	B) Mathe/Physik 2 (V)					
L 2 Ökonomische und rechtliche Grund- lagen der Betriebsführung für Lebensmittel- wissenschaft und Ökotrophologie	A) Rechtliche Grundlagen der Betriebsführung für LMW / Öko (V)	ab 1. / ein- semestrig			K 120 min oder M ca. 20 min oder R oder HA	6
	B) Einführung in die Betriebswirtschaftslehre für LMW / Öko (V)					
L 3 Anatomie, Physiologie und Biochemie für Lebensmittel- wissenschaft und Ökotrophologie	A) Anatomie und Physiolo- gie des Menschen (V)	ab 3. / ein- semestrig			K 120 min oder M ca. 20 min oder R oder HA	8
	B) Funktionelle Biochemie (V)					
L 4 Grundlagen der Chemie für Lebensmittel- wissenschaft und Ökotrophologie	A) Allgemeine, anorgani- sche und organische Chemie (V)	ab 2. / ein- semestrig			K 120 min	6
	B) Laborkurs (P)					
L 5 Grundlagen der Lebensmittel- chemie	A) Lebensmittelchemie 1 (V)	ab 3. / zwei- semestrig			K 120 min oder M ca. 20 min oder R oder HA	6
	B) Lebensmittelchemie 2 (V)					
L 6 Grundlagen der Humanernährung	A) Physiologie und Bioche- mie der Ernährung (V)	ab 4. / ein- semestrig		R	K 60 min oder M ca. 20 min oder R oder HA	6
	B) Angewandte Humanernährung (S)					

L 7 Allg. Lebensmitteltechnologie und Sensorik	A) Lebensmittelsensorik (S)	ab 2. / zweisemestrig			K 120 min oder M ca. 20 min oder R	6
	B) Haltbarmachungsverfahren (V)					
L 8 Rohstoffkunde und Produkttechnologie tierischer Lebensmittel	A) Rohstoffkunde tierischer Lebensmittel I (V)	ab 3. / zweisemestrig			K 120 min oder M ca. 20 min oder R	6
	B) Produkttechnologie tierischer Lebensmittel (V)					
L 9 Rohstoffkunde und Produkttechnologie pflanzlicher Lebensmittel	A) Rohstoffkunde pflanzlicher Lebensmittel (V)	ab 2. / einsemestrig			K 120 min	6
	B) Produkttechnologie pflanzl. Lebensmittel (V)					
L 10 Grundlagen der Lebensmittelmikrobiologie und Lebensmittelhygiene	A) Lebensmittelmikrobiologie (V)	ab 2. / einsemestrig			K 120 min	6
	B) Lebensmittelhygiene (V)					
L 11 Einführung in die Didaktik des Berufsfeldes Ernährung	A) Formen und Institutionen beruflicher Aus- und Weiterbildung im Berufsfeld (S)	ab 1. / einsemestrig			K 120 min oder M ca. 20 min oder R oder HA	6
	B) Aspekte zielgruppengerechter Vermittlung von Inhalten (S)					
L 12 Didaktik im Berufsfeld Ernährung	A) Planung von Lehr-Lernarrangements I (S)	ab 3. / einsemestrig		Seminartag im Studienseminar	R oder K 120 min oder HA oder M ca. 20 min	6
	B) Planung von Lehr-Lernarrangements II (S)					
L 13 Didaktisches und methodisches Handeln im Berufsfeld Ernährung	A) Methoden und Medien (S)	ab 5. / zweisemestrig		Hospitation	R oder K 120 min oder HA oder M ca. 20 min	8
	B) Planung, Durchführung und Evaluation eines Lehr-Lernarrangements (S)					
Summe						82

5.2. Wahlpflichtmodule

Es sind zwei Module zu wählen.

Abkürzungen zu den Veranstaltungen: V = Vorlesung, P = Praktikum, S = Seminar

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen f. die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
L 14 Planung, Durchführung, Auswertung experimenteller Untersuchungen	A) Seminar	ab 2. / einsemestrig			B	5
	B) Experimentalseminar Mess- und Verfahrenstechnik (S)					
L 15 Spezielle Aspekte der Lebensmittelqualität (Gastronomie und Gemeinschaftsverpflegung, Fleischtechnik)	A) Seminar	ab 3. / einsemestrig			B	5
	B) Experimentalseminar (S)					
L 16 Spezielle Aspekte der Lebensmittelqualität (Getreide und Getreiderzeugnisse)	A) Seminar	ab 3. / einsemestrig			B	5
	B) Experimentalseminar (S)					
L 17 Experimentelle Ernährungsforschung	A) Seminar	ab 3. / einsemestrig			B	5
	B) Experimentalseminar Humanernährung (S)					

5.3. Modul Bachelorarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzung en für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
L 18 Modul Bachelorarbeit	Bachelorarbeit / Präsentation	ab 6.	Mind. 120 LP		BA und PR	15
	Methodologische Betreuung (S)					

B: Berufliche Fachrichtung

6. Metalltechnik

6.1. Pflichtmodule

Die Klausurdauer beträgt in der Regel 25 Minuten pro Leistungspunkt (LP).

In den Modulen Mathematik I und II besteht die Prüfungsleistung wahlweise aus einer Klausur oder mehreren Teilprüfungen (Quickies).

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen f. die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Mathematik I	Mathematik I für Fachrichtungen Maschinenbau, Elektrotechnik, Geodäsie und Wirtschaftsingenieur (Vorlesung)				K	9 LP
	Mathematik I für Fachrichtung Maschinenbau (Übung)					
Mathematik II	Mathematik II für Fachrichtungen Maschinenbau, Elektrotechnik, Geodäsie und Wirtschaftsingenieur (Vorlesung)				K	7,5 LP
	Mathematik II für Fachrichtung Maschinenbau (Übung)					
Chemie	Grundzüge der Chemie für Studierende des Maschinenbaus (Vorlesung)				K	4,5 LP
Physik	Physik für Studierende der Ingenieurwissenschaften (Vorlesung)				K	4,5 LP
Technische Mechanik I	Vorlesung				K	6 LP
	Übung					
Technische Mechanik II	Vorlesung				K	6 LP
	Übung					
Technische Mechanik III	Vorlesung				K	5 LP
	Übung					
Grundlagen der Elektrotechnik I	Grundlagen der Elektrotechnik I für Maschinenbauingenieure (Vorlesung)				K	4 LP
	Grundlagen der Elektrotechnik I für Maschinenbauingenieure (Übung)					
Grundlagen der Elektrotechnik II	Grundlagen der Elektrotechnik II für Maschinenbauingenieure (Vorlesung)				K	4 LP
	Grundlagen der Elektrotechnik II für Maschinenbauingenieure (Übung)					

	Elektrotechnisches Grundlagenlabor für die Studiengänge Maschinenbau (Diplom) und Logistik (Bachelor)			Laborübung		1 LP	
Thermodynamik I	Vorlesung				K	4 LP	
	Übung						
Werkstoffkunde I	Vorlesung				K	6 LP	
Werkstoffkunde II	Werkstoffkunde II				K	3 LP	
Konstruktion, Gestaltung und Herstellung von Produkten I	Konstruktion, Gestaltung und Herstellung von Produkten I				K	4 LP	
Konstruktion, Gestaltung und Herstellung von Produkten II	Konstruktion, Gestaltung und Herstellung von Produkten II				K	8 LP	
	Konstruktion, Gestaltung und Herstellung von Produkten III				K		
Fachdidaktische Labore	CAD-Praktikum			Hausarbeit		2 LP	4 LP
	Konstruktives Projekt			Hausarbeit		1 LP	
	Labor Werkstoffkunde			Laborübung		1 LP	
Didaktik der Technik 1	Didaktik der Technik I				K oder M	7,5 LP	
	Didaktik der Technik II				K oder M		
	Tutorium Didaktik der Technik			Zusammengesetzte Studienleistung			
Summe						88	

6.2. Wahlpflichtmodule

Eines der Module ist zu wählen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen f. die Zulassung	Studienleistungen	Prüfungsleistungen	Leistungspunkte
Automatisierung: Komponenten und Anlagen	Vorlesung				K	4 LP
	Übung					
Mikrotechnologie	Vorlesung				K	4 LP
	Übung					
Robotik I	Vorlesung				K	4 LP
	Übung					
Strömungsmechanik I	Vorlesung				K	4 LP
	Übung					
Transportprozesse in der Verfahrenstechnik	Vorlesung				K	4 LP
	Übung					
Werkzeugmaschinen I	Vorlesung				K	4 LP
	Übung					

6.3. Wahlmodul Schlüsselkompetenzen

In diesem Modul können Schlüsselkompetenzen aus dem Bereich A: *Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens* erlangt werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Studienleistungen	Prüfungsleistungen	Leistungspunkte	
Integriertes Praxistraining	Physikalisches Praktikum				3 LP	5 LP
	Kleine Laborarbeit				2 LP	

6.4. Bachelorarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen f. die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bachelorarbeit		6. Semester	mind. 120 LP		BA	15 LP

B: Berufliche Fachrichtung

7. Ökotoxikologie

7.1. Pflichtmodule

Abkürzungen zu den Veranstaltungen: V = Vorlesung, P = Praktikum, S = Seminar

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Ö 1 Mathematik/Physik für Ökotoxikologie und Lebensmittelwissenschaft	A) Mathe/Physik 1 (V)	ab 1. / einsemestrig			K 120 min	6
	B) Mathe/Physik 2 (V)					
Ö 2 Ökonomische und rechtliche Grundlagen der Betriebsführung für Lebensmittelwissenschaft und Ökotoxikologie	A) Rechtliche Grundlagen der Betriebsführung für LMW / Öko (V)	ab 1. / einsemestrig			K 120 min oder M ca. 20 min oder R oder HA	6
	B) Einführung in die Betriebswirtschaftslehre für LMW / Öko (V)					
Ö 3 Anatomie, Physiologie und Biochemie für Lebensmittelwissenschaft und Ökotoxikologie	A) Anatomie und Physiologie des Menschen (V)	ab 3. / einsemestrig			K 120 min oder M ca. 20 min oder R oder HA	8
	B) Funktionelle Biochemie (V)					
Ö 4 Grundlagen der Chemie für Lebensmittelwissenschaft und Ökotoxikologie	A) Allgemeine, anorganische und organische Chemie (V)	ab 2. / einsemestrig			uK 120 min	6
	B) Laborkurs (P)					
Ö 5 Bedarf und Formen hauswirtschaftlicher Versorgungs- und Betreuungsleistungen	A) Hauswirtschaftliche Dienstleistungen (S)	ab 1. / einsemestrig			R oder HA oder M ca. 20 min	6
	B) Personenorientierte Versorgung und Betreuung (S)					
Ö 6 Grundlagen der Humanernährung	A) Physiologie und Biochemie der Ernährung (V)	ab 4. / einsemestrig			K 120 min oder M ca. 20 min oder R oder HA	6
	B) Angewandte Humanernährung (S)					

Ö 7 Grundlagen der Lebensmittelverarbeitung	A) Lebensmittelchemie (V)	ab 3. / zweisemestrig			K 120 min oder M ca. 20 min oder R oder HA	6
	B) Haltbarmachungsverfahren (V)					
Ö 8 Arbeitsorganisation und Qualitätsmanagement	A) Grundlagen der Arbeitsorganisation und des Qualitätsmanagements (S)	ab 2. / zweisemestrig			K 120 min oder M ca. 20 min oder R	7
	B) Projekt					
Ö 9 Rahmenbedingungen von Dienstleistungsangeboten der Betreuung und Versorgung	A) Allgemeine gesellschafts- und sozialpolitische, rechtliche und organisatorische Rahmenbedingungen (S)	ab 3. / zweisemestrig			R oder Projektbericht oder M ca. 20 min	5
	B) Projekt					
Ö 10 Grundlagen der Lebensmittelmikrobiologie und Lebensmittelhygiene	A) Lebensmittelmikrobiologie (V)	ab 2. / einsemestrig			K 120 min	6
	B) Lebensmittelhygiene (V)					
Ö 11 Einführung in die Didaktik des Berufsfeldes Ernährung und Hauswirtschaft	A) Formen und Institutionen beruflicher Aus- und Weiterbildung im Berufsfeld (S)	ab 1. / einsemestrig			K 120 min oder M ca. 20 min oder R oder HA	6
	B) Aspekte zielgruppengerechter Vermittlung von Inhalten (S)					
Ö 12 Didaktik im Berufsfeld Ernährung und Hauswirtschaft	A) Planung von Lehr-Lernarrangements I (S)	ab 3. / einsemestrig		Seminartag im Studienseminar	R oder K 120 min oder HA oder M ca. 20 min	6
	B) Planung von Lehr-Lernarrangements II (S)					
Ö 13 Didaktisches und methodisches Handeln im Berufsfeld Ernährung und Hauswirtschaft	A) Methoden und Medien (S)	ab 5. / zweisemestrig		Hospitation	R oder K 120 min oder HA oder M ca. 20 min	8
	B) Planung, Durchführung und Evaluation eines Lehr-Lernarrangements (S)					
Summe						82

7.2. Wahlpflichtmodule

Es sind zwei Module zu wählen.

Abkürzungen zu den Veranstaltungen: V = Vorlesung, P = Praktikum, S = Seminar, Ü = Übung

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistungen	Prüfungsleistungen	Leistungspunkte
Ö 14 Planung, Durchführung, Auswertung experimenteller Untersuchungen	A) Seminar	ab 2. / einsemestrig			B	5
	B) Experimentalseminar Mess- und Verfahrenstechnik (S)					
Ö 15 Entwicklung des Menschen über die Lebensspanne	A) Theorien der Entwicklungspsychologie (S)	ab 1. / einsemestrig			R oder HA oder M ca. 20 min	5
	B) Entwicklung über die Lebensspanne (S)					
Ö 16 Kommunikative und soziale Kompetenzen in personenorientierten Versorgungs- und Betreuungsprozessen	A) Kommunikationsprozesse und kommunikative Kompetenzen (S)	ab 2. / einsemestrig			PR oder Ü oder R	5
	B) Kommunikative Interventionsstrategien (S)					
Ö 17 Experimentelle Ernährungsforschung	A) Seminar	ab 4. / einsemestrig			B	5
	B) Experimentalseminar Humanernährung (S)					
Ö 30 Marketing für Lebensmittelwissenschaft und Ökotrophologie	A) Grundlagen von Marketingkonzeptionen (S)	ab 2. / einsemestrig			K 120 min oder M ca. 20 min oder R oder HA	5
	B) Exkursion und Übungen zu speziellen Marketingkonzeptionen (Ü)					

7.3. Modul Bachelorarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Ö18 Modul Bachelorarbeit	Bachelorarbeit / Präsentation	ab 6.	Mind. 120 LP		BA und PR	15
	Methodologische Betreuung (S)					

C: Unterrichtsfächer

1. Biologie

1.1. Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen f. die Zulassung	Studienleistungen	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Allgemeine Biologie: Zell- und Entwicklungsbiologie	Vorlesung, Tutorium, Praktikum Zell- und Entwicklungsbiologie	1 oder 3		1	K 60	4
Allgemeine Biologie: Genetik	Vorlesung, Tutorium, Praktikum Genetik	1 oder 3		2	K 90	5
Allgemeine Biologie: Allgemeine Botanik	Vorlesung, Tutorium, Praktikum Allgemeine Botanik	1 oder 3		2	K 90	5
Zoologie für das Lehramt	Vorlesung Allgemeine Zoologie	2 oder 4		2	K 60	6
	Vorlesung Funktionsmorphologie	und				
	Praktikum Allgemeine Zoologie	3 oder 5				
Mikrobiologie I	Vorlesung und Praktikum Mikrobiologie I	3 oder 5		2	K 60	6
Einführung in die Biologiedidaktik	Vorlesung Einführung in die Biologiedidaktik	2 oder 4		2	K 60	5
	Seminar Einführung in die Biologiedidaktik					
	Seminar Fachgemäße Denk- und Arbeitsweisen					
Biologie lernen und lehren	Seminar Schulversuchspraktikum der Humanbiologie	3 oder 5		2	K 60 (60%) R (40%)	5
	Seminar Grundlegende Themen des Biologieunterrichts					
Summe						36

1.2. Wahlpflichtmodule

Es sind zwei Module zu wählen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Spezielle Botanik	Vorlesung und Praktikum Spezielle Botanik	2 oder 4		2	M 30 (60%) PrB (40%)	6
Tier- und Humanphysiologie I	Vorlesung und Praktikum der Tier- und Humanphysiologie	3 oder 5		2	K 60	6
Meeresbiologischer Kurs Helgoland	Praktikum Meeresbiologischer Kurs Helgoland	5		2	R	6
Ultrastruktur der Zelle	Experimenteller Unterricht, Seminar: Ultrastruktur der Zelle	5		1	PRO (70%), V (30%)	6
Rasterelektronenmikroskopie	Experimenteller Unterricht, Seminar: Einführung in die Rasterelektronenmikroskopie	5		1	PRO (70%) V (30%)	6

1.3. Bachelorarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen f. die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bachelorarbeit		6. Semester	mind. 120 LP		BA mit KO	15 LP

C: Unterrichtsfächer**2. Chemie****2.1. Pflichtmodule**

Studierende, die die Voraussetzungen zur Zulassung zu den Praktika nicht erfüllen, können in Ausnahmefällen zugelassen werden. Die Entscheidung über die Zulassung trifft die Praktikumsleiterin oder der Praktikumsleiter.

Abkürzungen zu den Veranstaltungen: V=Vorlesung, Ü=Übung, P=Praktikum, S= Seminar

Modul	Lehrveranstaltung	Sem.	Voraussetzungen für die Zulassung zur Modulprüfung	Studienleistungen	Voraussetzungen für die Zulassung zum Praktikum	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Allgemeine Chemie 1	4 V Allgemeine-Chemie 2 Ü Allgemeine Chemie	1, 3 1, 3	Keine	Klausur zur V Allgemeine Chemie	Keine	keine	8
Allgemeine Chemie 2	8 P + S Allgemeine Chemie	1, 3 1, 3	Keine	P Allgemeine Chemie Abschlusskolloquium	Abgeschlossenes Modul Allgemeine Chemie 1	keine	7
Analytische Chemie 1	2 V Analytische Chemie I 5 P + S Analytische Chemie I	1, 3 2, 4	Keine	P Analytische Chemie I	Abgeschlossene Module Allgemeine Chemie 1+2	K 60	7
Analytische Chemie 2 für Lehramt	2 V Analytische Chemie II 4 P + S Analytische Chemie	2, 4 2, 4	Keine	P Analytische Chemie II	Abgeschlossene Module Allgemeine Chemie 1+2	K 60	6
Anorganische Chemie 1	4 V Anorganische Chemie I 1 Ü Anorganische Chemie I	2,4,6 2,4,6	Keine	K 180	Keine	keine	5
Organische Chemie 1	4 V Organische Chemie I 1 Ü Organische Chemie I	3, 5 3,5	Keine	K 120	Keine	Keine	6

Fachdidaktik Chemie 1	2 V/S Allg. Einführung in die Didaktik der Chemie	2, 4	Keine	Seminararbeit (Portfolio)	Keine	Portfolio oder K	4
	2 P/S Grundlegende Phänomene der Chemie im Experiment Praktikumsleistungen	2, 4		Praktikumsleistungen			
Fachdidaktik Chemie 2	2 P/S Unterrichtsversuche Chemie	3,4,5	Keine	Praktikumsleitung Seminarvortrag mit Experiment	Keine	R oder Portfolio	6
	2 S Spezielle Didaktik der Chemie	3, 5		Seminararbeit (z.B. Portfolio)			
	2 S Methodik des Chemieunterrichts						

2.2. Bachelorarbeit

Modul	Lehrveranstaltung	Sem.	Voraussetzungen für die Zulassung zur Modulprüfung	Studienleistungen	Voraussetzungen für die Zulassung zum Praktikum	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bachelorarbeit		6	Mind. 120 Leistungspunkte	Vortrag	-	BA	15

C: Unterrichtsfächer

3. Deutsch

Prüfungs- und Studienleistungen eines Moduls können nicht in ein und derselben Veranstaltung erbracht werden. Die Studierenden wählen in Absprache mit den Lehrenden, in welcher Veranstaltung des Moduls sie die jeweilige Leistung erbringen. Es wird dringend empfohlen, dass die Module L 3-4, S 3-5, S 7, D 1 und K TE erst nach dem Abschluss der vorangegangenen Module belegt werden.

3.1. Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
L 1 Textanalyse	L 1.1 Vorlesung od. Seminar zur Textanalyse I (inkl. Arbeitstechniken)	ab 1.		1 Studienleistung pro Modul	K 90 od. HA 10–15 od. M 20–30	10
	L 1.2 Seminar zur Textanalyse II					
S1 Einführung in die Sprachwissenschaft	S 1.1 Seminar	ab 1.		1 Studienleistung pro Modul	K 90 od. M 20–30	10
	S 1.2 Seminar					
D 1 Fachdidaktik	D 1.1 Vorlesung od. Seminar zur Literaturdidaktik	ab 3.	---	1 Studienleistung pro Modul	HA 10–15 od. K 90 od. M 20–30	10
	D 1.2 Vorlesung od. Seminar zur Sprachdidaktik					
K TE Kombimodul Technical Education	L 2.2 Literaturgeschichte I: Vorlesung od. Seminar zur Literatur ab 1800	ab 3.	---	1 Studienleistung pro Modul	HA 10–15 od. PR/A 5–10 od. K 90 od. PR 20 od. M 20–30	8
	S 2.1 Grammatik: Vorlesung od. Seminar zur syntaktischen Analyse (Grammatik I)					
Summe						38

3.2. Wahlpflichtmodule

Es ist ein Wahlpflichtmodul zu absolvieren.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
L 3 Literaturgeschichte II	L 3.1 Vorlesung od. Seminar zur Literatur bis 1800	ab 3.	–	1 Studienleistung pro Modul	HA 10–15 od. PR/A 5–10 od. K 90 od. PR 20	10
	L 3.2 Vorlesung od. Seminar zur Literatur ab 1800					
L 4 Medien - Kultur - Wissen	Vorlesung od. Seminar	ab 3.	–	1 Studienleistung pro Modul	HA 10–15 od. PR/A 5–10 od. K 90 od. PR 20	10
	Seminar					
S 3 Sprache, Gesellschaft und Medien	Vorlesung od. Seminar	ab 3.	–	1 Studienleistung pro Modul	HA 10–15 od. PR/A 5–10 od. K 90 od. PR 20 od. M 20–30	10
	Seminar					
S 4 Deutsch in Geschichte und Gegenwart	Vorlesung od. Seminar	ab 3.	–	1 Studienleistung pro Modul	HA 10–15 od. PR/A 5–10 od. K 90 od. PR 20 od. M 20–30	10
	Seminar					
S 5 Bedeutung und Gebrauch von Sprache	Vorlesung od. Seminar	ab 3.	–	1 Studienleistung pro Modul	HA 10–15 od. PR/A 5–10 od. K 90 od. PR 20 od. M 20–30	10
	Seminar					
S 7 Theorie und Praxis des Deutschen als Fremd- und Zweitsprache	S 7.1 Theorieseminar	ab 3.	–	1 Studienleistung pro Modul	HA 10–15 od. PR/A 5–10 od. K 90 od. PR 20 od. M 20–30	10
	S 7.2 Praxisseminar					

3.3. Bachelorarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen f. die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bachelorarbeit		6. Semester	mind. 120 LP		BA (30-40 S.)	15 LP

C: Unterrichtsfächer**4. Englisch****4.1. Pflichtmodule**

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Foundations Linguistics 1	LingF1 (2 SWS) Introduction to Linguistics	1.-2.		1 Studienleistung pro Veranstaltung	K (90 min.) in LingF2	6
	LingF2 (2 SWS) Introduction to Linguistics II					
Foundations Linguistics 2	LingF3 (2 SWS) Survey Class	Ab 3.		1 Studienleistung pro Veranstaltung	HA (3000 Wörter) <i>oder</i> R mit schriftlicher Ausarbeitung (2000 Wörter) in LingF4	10
	LingF4 (2 SWS) Seminar					
Advanced English Skills	SPCS (2 SWS) Communication Skills	1.		1 Studienleistung pro Veranstaltung	PR (10 min.)	4
	SPAWR (2 SWS) Academic Writing and Research					
Writing in English	SPTAP (2 SWS) Textual Analysis and Production	2.		1 Studienleistung pro Veranstaltung	K (Essay) (120 min.)	4
	SPEW (2SWS) Expository Writing					
Integrated English Practice	2 Seminare SPTOP (je 2 SWS)	ab 1.		1 Studienleistung pro Veranstaltung	E (1500 Wörter)	4
Foundations Methodology of Teaching English as a Foreign Language	DidF1 (2 SWS) Einführung in die Didaktik des Englischen	3.-4.		1 Studienleistung pro Veranstaltung	K (90 min.)	10
	DidF2 (2 SWS) Seminar Sprach-, Literatur-, Mediendidaktik					
Summe						38

4.2. Wahlpflichtmodule

Studierende belegen das Modul *Foundations Literature and Culture* so, dass sie neben der Lehrveranstaltung AmerBritF1 entweder AmerF2 und AmerF3 oder BritF2 und BritF3 belegen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Foundations Literature and Culture	AmerBritF1 (2 SWS) Introduction to Literary and Cultural Studies	Ab 3.		1 Studienleistung pro Veranstaltung	K (60 min.) in AmerBritF1 + K in AmerF2 und AmerF3 oder K (60 min.) in BritF2 und BritF3	10
	AmerF2 oder BritF2 (2 SWS) Survey of Literature and Culture I					
	AmerF3 oder BritF3 (2 SWS) Survey of Literature and Culture II					

4.3. Bachelorarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen f. die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bachelorarbeit		6. Semester	mind. 120 LP		BA und M	15 LP

C: Unterrichtsfächer

5. Evangelische Religion

5.1. Pflichtmodule

Eine der Studienleistungen in den Vertiefungsmodulen oder Aufbaumodulen sollte in einer Veranstaltung erbracht werden, die von einer evangelischen Dozentin oder einem evangelischen Dozenten und einer katholischen Dozentin oder einem katholischen Dozenten gemeinsam verantwortet wird.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Basismodul 1 Theologie als Wissenschaft: Grundlagen	BM 1b Grundkurs Altes Testament/ Bibelkunde I	1.	-	1 Studienleistung	K 60 (Bibelkunde I/II)	6
	BM 1c Grundkurs Neues Testament/ Bibelkunde II					
Basismodul 2-3 Theologie als Wissenschaft: Systematische Theologie / Systematische Theologie / Christentums-geschichte / Religionspädagogik	BM 2a Grundkurs Systematische Theologie / Ethik	1.-2.	-	1 Studienleistung	S (5-7 S.)	9
	BM 2b Grundkurs Geschichte des Christentums					
	BM 3a Grundkurs Religionspädagogik					
Vertiefungs-modul 1-2 Kategorien biblischer Theologie	VM 1a Themen und Texte der Hebräischen Bibel oder VM 1b Religionsgeschichte und Theologie der Hebräischen Bibel und VM 2a Themen und Texte der Griechischen Bibel oder VM 2b Geschichte und Theologie der Griechischen Bibel	3.-4.	-	1 Studienleistung	R (45-60 Min.)	6

<p>Vertiefungs- modul 3-4 Kategorien Systematischer Theologie / Ethik und der Christen- tumsgeschichte</p>	<p>VM 3a Christliche Lehr- bildung, reformatrische Theolo- gie im konfessionellen Ver- gleich oder VM 3b Exemplarische Probleme und Entwürfe Systematischer Theologie oder VM 3c Theologische und philosophische Ethik – Konzepte und exemplarische Probleme und</p> <hr/> <p>VM 4a Zentrale Themen und Epochen der Theo- logie- und Christentums- geschichte oder VM 4b Brennpunkte der Kirchengeschichte des 20. Jahrhunderts – Methoden und Zugänge</p>	<p>3.-4.</p>	<p>-</p>	<p>1 Studien- leistung</p>	<p>M 30</p>	<p>6</p>
<p>Vertiefungs- modul 5 Kategorien der Religionspädagogik – Bildung in theolo- gischer Perspektive</p>	<p>VM 5a Religion und Religiosität in Lebensge- schichte und Lebens- welt: Praxisstudien in religionspädagogischen Handlungsfeldern oder VM 5b Religions- pädagogische Konzeptionen in Geschichte und Gegenwart und</p> <hr/> <p>VM 5c Religion im Kon- text allgemeiner Bildung oder VM 5d Werkstattseminar Religionspädagogische und -didaktische Basis- kompetenzen</p>	<p>5.</p>	<p>-</p>	<p>1 Studien- leistung</p>	<p>R (45- 60 Min.)</p>	<p>6</p>
<p>Summe</p>						<p>33</p>

5.2. Wahlpflichtmodule

Aus den Wahlpflichtmodulen ist VM 6 oder VM 7 und AM 1-3 zu belegen. VM 6 ist verpflichtend für Studierende mit schulischem Studienschwerpunkt.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Vertiefungsmodul 6 Fachdidaktische Differenzierung: Bildungsprozesse begleiten und gestalten	VM 6a Schulentwicklung und Religionsunterricht in religiöser Pluralität	4.-6.	-	1 Studienleistung	HA (10-12 S.)	9
	VM 6c Schulformbezogene fachdidaktische Erschließung exemplarischer Themen (Werkstatt-seminar)					
Vertiefungsmodul 7 Fachwissenschaftliche Differenzierung	VM 7a Biblische Hermeneutik und	4.-6.	-	1 Studienleistung	HA (10-12 S.)	9
	VM 7b Kernprobleme der Systematischen Theologie und Ethik oder					
	VM 7c Christliche Motive in der Kultur(geschichte) – Phänomenologie und Hermeneutik					
Aufbaumodul 1-3 Theologie im Kontext: Ökumenische Bewegung, interkonfessioneller und interreligiöser Dialog	AM 1a Geschichte und zentrale Themen der Ökumenischen Bewegung oder	4.-6.	-	1 Studienleistung	PR (20 Min.)	6
	AM 1b Theologie interkulturell: Christentum in der Vielfalt von Kulturen oder					
	AM 1c Ökumenische Theologie und interkonfessioneller Dialog oder					
	AM 2a Weltreligionen (Schwerpunkt Judentum und Islam) oder					
	AM 2b Theologie der Religionen in Geschichte und Gegenwart oder					
	AM 3a Theologie im Dialog mit anderen Wissenschaften und Weltanschauungen und					
	AM 2c Ökumenisches und interreligiöses Lernen in religionspädagogischen Handlungsfeldern oder					
AM 3b Religionspädagogik im fächerübergreifenden und weltanschaulichen Dialog						

5.3. Bachelorarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen f. die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bachelorarbeit	Kolloquium	6. Semester	mind. 120 LP		BA	15 LP

C: Unterrichtsfächer

6. Katholische Religion

6.1. Pflichtmodule

Eine der Studienleistungen in den Vertiefungsmodulen oder Aufbaumodulen sollte in einer Veranstaltung erbracht werden, die von einer evangelischen Dozentin oder einem evangelischen Dozenten und einer katholischen Dozentin oder einem katholischen Dozenten gemeinsam verantwortet wird.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Basismodul 1: Theologie als Wissenschaft: Biblische/Systematische Theologie - Voraussetzungen wissenschaftlichen Arbeitens	BM 1a Einführung in Studium und wissenschaftliches Arbeiten in der Theologie	Empfohlen im 1.	-	Kleinere schriftliche Leistung	-	8
	BM 1b Grundkurs Biblische Theologie			Kurzreferat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	K 90	
	BM 1c Grundkurs Systematische Theologie			Kurzreferat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	K 90	
Basismodul 2: Theologie als Wissenschaft: Historische/ Praktische Theologie	BM 2a Grundkurs Historische Theologie	Empfohlen im 3.	-	Kurzreferat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	K 90	6
	BM 2b Grundkurs Religionspädagogik			Kurzreferat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	K 90	
Vertiefungsmodul 1: Kategorien biblisch-theologischen Denkens: Einleitung	VM 1a Themen und Texte des AT - Einleitung	Empfohlen im 2.-5.	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	-	6
	VM 1b Themen und Texte des NT - Einleitung			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	HA (8 S.)	
Vertiefungsmodul 2: Kategorien systematisch-theologischen Denkens: Fundamentalthologie/ Dogmatik	VM 2a Religion und Offenbarung	Empfohlen im 2.	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	M 20 <u>oder</u> K 90	6
	VM 2b Gottesfrage und Gotteslehre			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung		
Vertiefungsmodul 3: Kategorien praktisch-theologischen Denkens	VM 3a Religionspädagogische Konzeptionen der Gegenwart	Empfohlen im 5./6.	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	HA (10-12 S.)	9
	VM 3b Didaktik religiöser Lehr- und Lernprozesse			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung		
Summe						35

6.2. Wahlpflichtmodule

Es müssen Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 13 LP gewählt werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Aufbaumodul 1: Theologie im Kontext I: Christentum und Religionen	AM 1a Das frühe Christentum im Kontext seiner Zeit	Empfohlen im 4.	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	M 20 <u>oder</u> K 90	8
	AM 1b Theologie der Religionen			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung		
	AM 1c Christentum und Weltreligionen in religionspädagogischen Handlungsfeldern			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung		
Aufbaumodul 2: Theologie im Kontext II: Christentum in Geschichte und Gegenwart	AM 2a Brennpunkte der Kirchengeschichte	Empfohlen im 5./6.	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	M 20 <u>oder</u> K 90	8
	AM 2b Ethik - verantwortete Gestaltung des persönlichen, sozialen und gesellschaftlichen Lebens			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung		
	AM 2c Kirche und Recht			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	-	
Aufbaumodul 3: Theologie im Kontext III: Christentum und Kultur	AM 3a Schöpfungslehre – Eschatologie	Empfohlen im 4./5.	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	M 20 <u>oder</u> K 90	5
	AM 3b Kirche und Sakramente/ Liturgie			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung		

6.3. Bachelorarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen f. die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bachelorarbeit	Vorbereitende und begleitende Lehrveranstaltung	6. Semester	mind. 120 LP		BA	15 LP

C: Unterrichtsfächer

7. Mathematik

A) Für die Dauer von Prüfungen gelten die folgenden Richtwerte:

(1) Mündliche Prüfungen dauern mindestens 15 Minuten, höchstens aber 60 Minuten. Innerhalb dieses Rahmens sollen mündliche Prüfungen pro Leistungspunkt 1-4 Minuten dauern.

(2) Schriftliche Prüfungen (Klausuren) dauern mindestens 45 Minuten, höchstens aber 180 Minuten. Innerhalb dieses Rahmens sollen Klausuren 5-15 Minuten pro Leistungspunkt dauern.

B) Falls nicht anders vermerkt, so beziehen sich Prüfungen auf das gesamte Modul mit einer angemessenen Gewichtung der einzelnen Lehrveranstaltungen.

7.1. Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Analytische Methoden für LbS	Analysis A Übung Analysis A	Ab 1		Ü	K	13
	Analysis B Übung Analysis B	Ab 2		Ü		
Algebraische Methoden für LbS	Lineare Algebra A Übung Lin. Alg. A	Ab 1		Ü	K	15
	Lineare Algebra B Übung Lin. Alg. B	Ab 2		Ü	K	
	Computer-Algebra	Ab 3		U		
Lehren und Lernen im Mathematik-Unterricht	Schulbezogene Geometrie vom höheren Standpunkt Übung Schulb. Geom.	Ab 4		K		10
	Einführung in die Fachdidaktik und weitere didaktische Lehrveranstaltung (insgesamt 6 LP)	Ab 3			M	
Summe						38

7.2. Wahlpflichtmodule

Eines der Module ist zu wählen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Praktische Mathematik für LbS	Numerische Mathematik I Übung Num. Math. I	Ab 3		U	K	10
Stochastische Methoden für LbS	Stochastik A Übung Stochastik A	Ab 3			K	10
	Stochastik B Übung Stochastik B	Ab 4			K	
Summe						10

7.3. Bachelorarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen f. die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bachelorarbeit	Bachelorarbeit und Seminar	6. Semester	mind. 120 LP	S	BA	15 LP

C: Unterrichtsfächer

8. Physik

A) Für die Dauer von Prüfungen gelten die folgenden Richtwerte:

(1) Mündliche Prüfungen dauern mindestens 15 Minuten, höchstens aber 60 Minuten. Innerhalb dieses Rahmens sollen mündliche Prüfungen pro Leistungspunkt 1-4 Minuten dauern.

(2) Schriftliche Prüfungen (Klausuren) dauern mindestens 45 Minuten, höchstens aber 180 Minuten. Innerhalb dieses Rahmens sollen Klausuren 5-15 Minuten pro Leistungspunkt dauern.

B) Falls nicht anders vermerkt, so beziehen sich Prüfungen auf das gesamte Modul mit einer angemessenen Gewichtung der einzelnen Lehrveranstaltungen.

8.1. Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Einführung in die Physik I	Physik I mit Experimenten	Ab 1.		Ü	uK	11
	Rechenmethoden der Physik I					
	Rechenübungen zur Physik I					
Experimentalphysik für LbS	Physik II mit Experimenten Übung Physik II	Ab 2.		Ü	M	16
	Optik, Atomphysik, Quantenphänomene Übung Optik, Atomphysik, Quantenphänomene	Ab 3.		Ü		
Physikpraktikum für LbS	Laborpraktikum	Ab 1.		3 L		6
Präsentation	Proseminar	Ab 3.			S	5
Lehren und Lernen im Physikunterricht	Einführung in die Fachdidaktik Physik Übung Einf. FD Physik	4.		Ü	M	10
	Lernen von Physik	5.		Ü		
	Lehren von Physik	6.		Ü		
Summe						48

8.2. Bachelorarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen f. die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bachelorarbeit	Bachelorarbeit und Seminar	6. Semester	mind. 120 LP	S	BA	15 LP

C: Unterrichtsfächer

9. Politik

9.1. Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Einführung in die Politische Wissenschaft	Vorlesung	3	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K 60 <u>oder</u> M 20 <u>oder</u> HA 10-12	8
	Proseminar mit Tutorium					
Politische Systeme und Regierungslehre	Vorlesung mit Kolloquium <u>oder</u> Proseminar	3-4	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K 60 <u>oder</u> M 20 <u>oder</u> HA 10-12	10
	Seminar					
Arbeit und Organisation	Seminar <u>oder</u> Vorlesung	5-6	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	M 20 <u>oder</u> K 60	10
	Seminar					
Fachdidaktik	Vorlesung mit Kolloquium <u>oder</u> Proseminar	3-4	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K 60 <u>oder</u> M 20 <u>oder</u> HA 10-12	10
	Seminar					
Summe						38

9.2. Wahlpflichtmodule

Eines der Module ist zu wählen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Politische Ideengeschichte und Theorien der Politik	Vorlesung mit Kolloquium <u>oder</u> Proseminar	3-4 oder 5-6	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K 60 <u>oder</u> M 20 <u>oder</u> HA 10-12	10
	Seminar					
Politische Soziologie und politische Sozialstrukturanalyse	Vorlesung mit Kolloquium <u>oder</u> Proseminar	3-4 oder 5-6	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K 60 <u>oder</u> M 20 <u>oder</u> HA 10-12	10
	Seminar					
Internationale Beziehungen, Weltgesellschaft, Europäische Integration	Vorlesung mit Kolloquium <u>oder</u> Proseminar	3-4 oder 5-6	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K 60 <u>oder</u> M 20 <u>oder</u> HA 10-12	10
	Seminar					
Politikfelder und politische Verwaltung	Vorlesung mit Kolloquium <u>oder</u> Proseminar	3-4 oder 5-6	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K 60 <u>oder</u> M 20 <u>oder</u> HA 10-12	10
	Seminar					
Gesellschaftstheorie	Seminar <u>oder</u> Vorlesung	3-4 oder 5-6	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	M 20 <u>oder</u> HA 7 (Essay)	10
	Seminar					

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Kulturanthropologie und Weltgesellschaft	Seminar <i>oder</i> Vorlesung	3-4 oder 5-6	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	M 20 <i>oder</i> HA 7 (Essay)	10
	Seminar					
Bildungssysteme und Sozialisationsprozesse	Seminar <i>oder</i> Vorlesung	3-4 oder 5-6	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	M 20 <i>oder</i> K 60 <i>oder</i> HA 7 (Essay)	10
	Seminar					
Vertiefungsmodul Politische Bildung	2 Seminare	5-6	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA 10-12	10

9.3. Bachelorarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen f. die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bachelorarbeit	Kolloquium	6. Semester	mind. 120 LP	1 Studienleistung	BA und M 30	15 LP

C: Unterrichtsfächer

10. Sonderpädagogik an berufsbildenden Schulen

10.1. Pflichtmodule

Studienleistungen sind spätestens innerhalb von 6 Monaten nach Beendigung der zugehörigen Lehrveranstaltungen zu erbringen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Modul 1: Verständnisgewinn über normale und deviante menschliche Entwicklung	1.1 Grundlagen: Berufliche Benachteiligtenförderung	Empfohlen im 1./2.		1 Studienleistung pro Modul	M 15 oder PrB oder S oder HA jeweils 10-15	7
	1.2 Jugendalter: Sozialisationstheorien, Übergänge					
	1.3 Entwicklungspsychologie: Entwicklungsaufgaben, Entwicklungsregulation, kritische Lebensereignisse					
Modul 2: Erarbeitung pädagogischer und diagnostischer Fähigkeiten und Kenntnisse	2.1 Lernen und Leistungsverhalten im Jugendalter	Empfohlen im 1./2.		1 Studienleistung pro Modul	M 15 oder PrB S oder HA jeweils 10-15	7
	2.2 Berufswahl, Kompetenzfeststellung, Entwicklungsplanung					
	2.3 Persönlichkeitstheorien (geschlechtstypische Einstellungen)					
Modul 3: Verständnisgewinn zu Lernen, Handeln und Verhalten	3.1 Grundlagen der Lern- und Verhaltenstheorien	Empfohlen im 3./4.		1 Studienleistung pro Modul	M 15 oder PrB oder S oder HA jeweils 10-15	7
	3.2 Lernbeeinträchtigungen					
	3.3 Verhaltensauffälligkeiten und abweichendes Verhalten					
Modul 4: Erarbeitung verschiedener Unterrichtsmethoden	4.1 Bildungsbedarfe benachteiligter Jugendlicher	Empfohlen im 3./4.		1 Studienleistung pro Modul	M 15 oder PrB oder S oder HA jeweils 10-15	7
	4.2 Individualisierter, handlungsorientierter und differenzierter Unterricht (Methoden und Medien, Qualifizierungsbausteine)					
	4.3 Lehren und Lernen in interkulturellen Lerngruppen					

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Modul 5: Erarbeitung eines professionellen Handwerkszeugs	5.1 Gruppenstrukturen, Gruppenproduktivität, Teamwork	Empfohlen im 5./6.		1 Studienleistung pro Modul	M 15 oder PrB oder S oder HA jeweils 10-15	7
	5.2 Praktische Verhaltenstrainings, Biographiearbeit, Mediation					
	5.3 Netzwerkbildung, Kooperation, regionales Übergangsmanagement, Case Management					
Modul 6: Exemplarisches Kennenlernen von Strukturen in der Benachteiligtenförderung	6.1 Rechtliche und institutionelle Rahmenbedingungen	Empfohlen im 5./6.		1 Studienleistung pro Modul	M 15 oder PrB oder S oder HA jeweils 10-15	7
	6.2 Lebenswelten der Jugendlichen heute					
	6.3 Das Übergangssystem: Daten, Strukturen, Probleme					
Summe						42

10.2. Wahlpflichtmodule

Das Wahlpflichtmodul dient der gezielten Vertiefung einzelner Teilbereichsthemen aus den Pflichtmodulen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Vertiefungsmodul	2-3 Lehrveranstaltungen aus den Schwerpunkten der Pflichtmodule	1.-6.		Nachweis über die Veranstaltungen		6

10.3. Bachelorarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen f. die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bachelorarbeit		6. Semester	mind. 120 LP		BA	15 LP

C: Unterrichtsfächer

11. Spanisch

11.1. Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Grundlagenmodul Sprachpraxis	E1.1 (4 SWS) Übung Curso básico 1	1.		1 Studienleistung	K 90 oder E 5-6 oder R 10	10
	E1.2 (4 SWS) Übung Curso básico 2	2.		1 Studienleistung		
TECH Aufbaumodul Sprachpraxis	E2.1 (4 SWS) Übung Curso avanzado 1	3.		1 Studienleistung	M 10 oder R 5-8	8
	E2.2 (4 SWS) Übung Curso avanzado 2	4.		1 Studienleistung		
Grundlagenmodul Sprachwissenschaft	S1.1 (2 SWS) Vorlesung	Ab 1.		1 Studienleistung pro Modul	K 90	10
	S1.2 (2 SWS) Seminar					
Grundlagenmodul Kultur- und Literaturwissenschaft	L1.1 (2 SWS) Vorlesung	Ab 1.		1 Studienleistung pro Modul	K 90	10
	L1.2 (2 SWS) Seminar					
Grundlagenmodul Didaktik des Spanischen	D1.1 (2 SWS) Seminar	Ab 3.		1 Studienleistung pro Modul	HA 10-15 oder K 90	10
	D1.2 (2 SWS) Seminar					
Summe						48

11.2 Bachelorarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bachelorarbeit		6.	Mind. 120 LP		BA 30-35	15

C: Unterrichtsfächer

12. Sport

12.1. Pflichtmodule

Bei der Anmeldung zum Modul „Bachelorarbeit“ ist der Nachweis der Ersten Hilfe sowie des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens in Bronze zu erbringen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester (empfohlen)	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Basismodul	Fkt. Gymn. (2 SWS) Funktionelle Gymnastik	1.-2.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K 60	4
	Kl. Sp. (1 SWS) Kleine Spiele (F)				FP. (15 Min., unbenotet)	
Einführung in die Sportwissenschaft: Erziehungs-, sozial- und gesellschaftswiss. Grundlagen	EP Erz. (1 SWS) Erziehungswiss. Fragestellungen des Sports	2.	-	-	K 60	4
	EP Ges. (1 SWS) Sozial- und gesellschaftswiss. Fragestellungen des Sports					
Einführung in die Sportwissenschaft: Naturwiss. Grundlagen	EP Bew./Tr. (1 SWS) Bewegungs- und trainingswiss. Fragestellungen des Sports	1.	-	-	K 60	4
	EP Med. (1 SWS) Gesundheitswiss. Fragestellungen des Sports					
Vertiefung der Sportwissenschaft: Erziehungs-, sozial- und gesellschaftswiss. Sporttheorie	VP Ges. (2 SWS) Vertiefung sozial- und gesellschaftswiss. Fragestellungen	3.	Erfolgreiche Teilnahme an dem Modul „Einführung in die Sportwissenschaft: Erziehungs-, sozial- und gesellschaftswiss. Grundlagen“	1 Studienleistung	HA (15 S.)	4
Sport in schulischen Einrichtungen (spez. Fachdidaktik)	Fachdid. 1 (2 SWS) Seminar zu berufsfeldspezifischen Problemen des Unterrichtens	3.-5.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA (15 S.) nach Fachdid. 3	10
	Fachdid. 2 (2 SWS) Seminar zu berufsfeldspezifischen Problemen des Unterrichtens					
	Fachdid. 3 (2 SWS) Analyse / Planung / Auswertung von Sportunterricht					

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester (empfohlen)	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Didaktik und Methodik der Sportarten: Individualsport (Bereich A/B)	Ind-1 EP aus ELf 2 oder ELf 5 (A) (2 SWS)	2.-4.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	SP 20 und K 45	8
	Ind-2 EP aus ELf 3 oder ELf 4 (B) (2 SWS)				SP 20 und K 45	
	Ind-3 weitere EP aus ELf 5 oder ELf 2 (A) (2 SWS)				FP (15 Min., unbenotet)	
Didaktik und Methodik der Sportarten: Spielen (Bereich C/D)	Spiel-M 1 EP aus Bereich C (2 SWS)	2.-4.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	SP 20 und K 45	9
	Spiel-M 2 weitere EP mit VP aus ELf 1 (C) (4 SWS)				SP 30 und K 60	
	oder: Spiel-R 1 EP mit VP aus ELf 1 (D) (4 SWS)					
Didaktik und Methodik der Sportarten: Weitere Sportarten (Bereich E)	Weit-1 EP aus ELf 6-9 (E) (2 SWS)	4.-5.	-	1 Studienleistung	SP 20 und K 45	5
	Exk Exkursion (7-14 Tage)			Übungen	-	
Summe						48

11.2. Bachelorarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen f. die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bachelorarbeit	Kolloquium/Seminar (2 SWS)	6. Semester	mind. 120 LP und Nachweis der Ersten Hilfe u. des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens in Bronze		BA	15 LP

D: Glossar

Im Folgenden sind die Abkürzungen für die Prüfungsleistungen aufgeführt. Der Umfang der Prüfungsleistungen ist z. T. in den Fachspezifischen Anlagen aufgeführt worden (z.B.: K 60 = Klausur im Umfang von 60 Minuten).

B	Bericht
BA	Bachelorarbeit
BÜ	Bestimmungsübung
E	Essay
EB	Exkursionsbericht
FP	Fachpraktische Prüfung
HA	Hausarbeit
K	Klausur
KO	Kolloquium
L	Laborübung
M	Mündliche Prüfung
PF	Portfolio
PR/A	Präsentation mit Ausarbeitung
PrB	Projektbericht
PR	Präsentation
PRO	Protokoll
R	Referat
S	Seminararbeit
SP	Sportpraktische Präsentation
T	Testat
uK	Unbenotete Klausur
Ü	Übung
V	Vortrag

Der Fakultätsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 29.06.2011 die nachfolgende Erste Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Gemeinsamen Studiengang Biologie der Universität Hannover, der Tierärztlichen Hochschule Hannover und der Medizinischen Hochschule Hannover beschlossen. Das Präsidium hat die Änderung am 12.10.2011 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG genehmigt. Sie tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

**Änderung der Diplomprüfungsordnung
für den Gemeinsamen Studiengang Biologie
der Universität Hannover, der Tierärztlichen Hochschule Hannover
und der Medizinischen Hochschule Hannover**

Die Gemeinsame Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Biologie der Universität Hannover (Fachbereich Biologie), der Tierärztlichen Hochschule Hannover und der Medizinischen Hochschule Hannover, Bek. d. MWK v. 10.3.1997 - 11 B.1-743 03-5 - Bezug: Bek. v. 15.8.1988 (Nds. MBl. S. 813), zuletzt geändert durch Bek. v. 16.2.1995 (Nds. MBl. S. 473), wird wie folgt geändert:

Vierter Teil - Übergangsbestimmungen, Inkrafttreten

§ 24 Übergangsbestimmungen

(4) Die bisher geltende Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Biologie tritt zum 30.09.2012 außer Kraft. Anmeldungen zur Diplomarbeit können letztmalig zum Beginn des Wintersemesters 2011/2012 erfolgen. Danach können Prüfungen nicht mehr abgenommen werden.

Der Fakultätsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 05.10.2011 die nachfolgende Änderung der Prüfungsordnung für den Aufbaustudiengang "Master of Science" in "International Horticulture" beschlossen. Das Präsidium hat die Änderung am 12.10.2011 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG genehmigt. Sie tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Änderung der Prüfungsordnung für den Aufbaustudiengang "Master of Science" in "International Horticulture"

§ 1 Zweck der Prüfung

Die Prüfung zum "Master of Science" in "International Horticulture" dient dem Nachweis über die Vertrautheit mit der neuesten Forschungsmethodik in der Gartenbauwissenschaft und der Befähigung, ein Problem durch selbständige wissenschaftliche Forschung zu lösen und zum Erkenntnisprozess der Wissenschaft beizutragen.

§ 2 Hochschulgrad

Nach bestandener Prüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den internationalen Hochschulgrad "Master of Science" (abgekürzt: "M.Sc.") mit einer der in Anlage 1 aufgeführten Vertiefungsrichtung. Darüber stellt die Universität eine Urkunde mit dem Datum der akademischen Abschlussfeier am Ende des vierten Semesters (§ 4 Abs. 1) aus (Anlage 3).

§ 3 Lehr- und Prüfungssprache

Das Aufbaustudium M.Sc. in International Horticulture ist ein internationales Vertiefungsstudium mit ausgeprägter Forschungskomponente. Die formale Instruktion sowie die Abnahme aller Prüfungsleistungen einschließlich der Masterarbeit erfolgt grundsätzlich in englischer Sprache.

§ 4 Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

(2) Nach dem zweiten Semester erfolgt eine Zwischenprüfung. Durch sie soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende einen methodischen Kenntnisstand und eine systematische Orientierung erworben hat, die für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums Voraussetzung sind.

(3) Das Studium besteht aus:

Einem Kursteil, der aus Lehrveranstaltungen (modularen Kursen, im folgenden Module genannt - Anlagen 5 A-D und 6) besteht, die jeweils am Ende der Lehrveranstaltungen durch Fachprüfungen abgeschlossen werden,

Studienleistungen zum Erwerb wissenschaftlicher Methoden und Befähigungen (Anlage 5 E)

einer Masterarbeit, die durch eine Masterthesis dokumentiert wird, und

einem wissenschaftlichen Abschlusskolloquium, in dem die Arbeitsergebnisse hochschulöffentlich vorgestellt und kritisch diskutiert werden.

Für erfolgreich bestandene Module erhalten die Studierenden ECTS - Credit Points. Die für die einzelnen Kurse (Module) vergebene Anzahl von Credit Points ist in der Liste der Module (Anlage 5) aufgeführt.

Die Studierenden haben während des viersemestrigen Aufbaustudiums mindestens 120 ECTS - CP zu erwerben. In den ersten zwei Semestern (erstes Studienjahr) sind mindestens 55 CP zu akkumulieren. Für eine *bestandene* Masterarbeit (siehe § 14) erhalten die Studierenden 30 CP.

(4) In anderen Masterstudiengängen der Leibniz Universität Hannover und an anderen Universitäten erlangte Studienleistungen können auf Antrag der drei Betreuer durch den Prüfungsausschuss anerkannt werden, sofern ihr Erwerb nicht länger als 4 Semester zurück liegt.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus Mitgliedern der Fakultät ein eigener Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder welche die Professorengruppe vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist sowie ein Mitglied der Studierenden des M.Sc.-Programms. Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Professorinnen oder Professoren ausgeübt werden; sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren ständige Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fakultätsrat gewählt. Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.
- (2) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen. Der Bericht ist in geeigneter Weise offen zu legen. Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.
- (3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Professorengruppe, anwesend ist.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr.
- (5) Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.
- (6) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, jederzeit in die schriftlichen Prüfungsleistungen Einblick zu nehmen.
- (8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6 Betreuungskomitees

- (1) Der Prüfungsausschuss spricht die Berufungen in die Betreuungskomitees innerhalb des ersten Semesters aus.
- (2) Für jede Studentin oder jeden Studenten wird ein Betreuungskomitee gebildet. Es besteht aus der Hauptbetreuerin oder dem Hauptbetreuer und zwei weiteren Betreuerinnen oder Betreuern. Die Hauptbetreuerin oder der Hauptbetreuer ist immer eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover und sollte bereits beim Zulassungsverfahren beteiligt sein. Sie oder er wird der oder dem Studierenden bei der Immatrikulation zugeordnet. Die Kennzeichnung der Spezialisierung ergibt sich aus Anlage 1. In Abstimmung mit der oder dem Studierenden schlägt die Hauptbetreuerin oder der Hauptbetreuer dem Prüfungsausschuss zwei weitere Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer oder anerkannte Forscherinnen oder Forscher zur Berufung in das Betreuungskomitee vor. Dabei sollte eine Betreuerin oder ein Betreuer dem Forschungsbereich nahe stehen (fachnahe Betreuung) und die oder der zweite aus einem entfernteren Bereich kommen (fachferne Betreuung).
- (3) Das Betreuungskomitee erstellt im Konsens mit der oder dem Studierenden einen Studienplan, der sowohl die Vorkenntnisse der oder des Studierenden als auch die durch das Forschungsthema gegebenen speziellen Anforderungen berücksichtigt. Der Studienplan ist durch den Prüfungsausschuss zu genehmigen. Mindestens einmal im Studienjahr findet ein Kolloquium mit dem Betreuungskomitee und der oder dem Studierenden statt. Bei diesem Kolloquium hat die oder der Studierende über die in den Kursen erworbenen Kenntnisse Rechenschaft zu geben und den Stand ihrer oder seiner Forschungsaktivitäten darzulegen. Über die Kolloquien sind Protokolle anzufertigen und in Kopie dem Prüfungsausschuss vorzulegen.

§ 7 Prüfende und Beisitzerin oder Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen oder Prüfer und die Beisitzerinnen oder Beisitzer. Als Prüferinnen oder Prüfer können nur solche Mitglieder und Angehörige der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover oder einer anderen Hochschule bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsfach zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Soweit hierfür ein Bedürfnis besteht, gilt dieses auch dann, wenn die Befugnis zur selbständigen Lehre nur für ein Teilgebiet des Prüfungsfaches erteilt wurde. Entsprechend dem Zweck und der Eigenart der Prüfung können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfenden bestellt werden. Zu Prüferinnen oder Prüfern und Beisitzerinnen oder Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) Für die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen sind zwei Prüferinnen oder Prüfer zu bestellen. Stellt der Prüfungsausschuss für einen Prüfungstermin fest, dass auch unter Einbeziehung aller Befugten die durch die Bestellung zur Zweitprüferin oder zum Zweitprüfer bedingte Mehrbelastung der einzelnen Prüferinnen oder Prüfer unter Berücksichtigung ihrer übrigen Dienstgeschäfte unzumutbar ist oder nur eine Prüferin oder ein Prüfer vorhanden ist, so kann er zulassen, dass für diesen Prüfungstermin die betreffenden schriftlichen Prüfungsleistungen nur von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet werden. Der Beschluss ist der oder dem Studierenden spätestens zwei Wochen vor Beginn des Kurses mitzuteilen.
- (3) Soweit Prüfungsleistungen studienbegleitend erbracht werden, ist die Lehrperson, soweit sie nach Absatz 1, Sätze 2 bis 5 prüfungsbefugt ist, ohne Bestellung Prüfende. Sind mehr Prüfungsbefugte vorhanden, als für die Abnahme der Prüfung erforderlich, findet Absatz 1 Satz 1 Anwendung. Dies gilt nicht für die Masterarbeit.
- (4) Über mündliche Prüfungsleistungen ist ein Prüfungsprotokoll (gemäß § 8 Abs. 3) anzufertigen.
- (5) Schriftliche Prüfungsleistungen sind in angemessener Frist zu bewerten; in der Regel sollte das Ergebnis innerhalb von drei Wochen der oder dem Studierenden mitgeteilt werden.
- (6) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden.

§ 8 Aufbau der Prüfungen, Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Der Aufbaustudiengang umfasst drei Arten von Prüfungen
- a) die Zwischenprüfung (in der Regel nach dem zweiten Semester),
 - b) die Masterprüfung (in der Regel nach dem vierten Semester) und
 - c) Fachprüfungen
- (2) Die Zwischenprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung (Absatz 5), die jedoch abweichend von Absatz 5 mindestens 60 Minuten und höchstens 90 Minuten dauert.
- (3) Die Masterprüfung besteht aus drei Komponenten:
- a) Fachprüfungen zum Leistungsnachweis des in den Modulen erworbenen Wissens (Absätze 4 bis 9),
 - b) der Masterarbeit (Absätze 10 bis 15) und
 - c) einem wissenschaftlichen Abschlusskolloquium mit einer kritischen Diskussion der gewonnenen Erkenntnisse (Absätze 16 bis 17).
- (4) Fachprüfungen können aus folgenden Arten von Prüfungsleistungen bestehen:
1. mündliche Prüfung (Absatz 5),
 2. Klausur (Absatz 6),
 3. Essays (Absatz 7),
 4. Referate (Absatz 8).
- (5) Die mündliche Prüfung findet vor mehreren Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung statt. Die Beisitzerin oder der Beisitzer ist vor der Notenfestsetzung zu hören; sie oder er ist bei der Beratung über das Prüfungsergebnis anwesend. Die Dauer der Prüfung beträgt in der Regel 30 Minuten je Prüfling. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der

Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüferinnen oder Prüfern oder der Prüferin oder dem Prüfer und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterschreiben.

(6) In einer Klausur soll die oder der Studierende vorgegebene Aufgaben schriftlich lösen. Die Bearbeitungszeit beträgt 45-90 Minuten.

(7) Ein Essay ist eine von der oder dem Studierenden zu erstellende Hausarbeit über ein spezielles Fachthema im Umfang von 10 bis 20 Seiten. Es soll den Stand des Wissens zu dem betreffenden Fachthema zeigen und die Studierenden im Umgang mit Fachliteratur schulen und das Schreiben von Fachaufsätzen einüben. Die durchschnittliche Bearbeitungszeit für ein Essay beträgt eine Woche. Die Dozentin oder der Dozent kann jedoch auch längere Bearbeitungszeiträume zulassen. Jedes Essay wird von der Fachvertreterin oder dem Fachvertreter benotet, abweichend von § 7, Abs.2. Die Anzahl der erforderlichen Essays ist in Anlage 5 festgelegt.

(8) Mit einem Referat soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er in der Lage ist, einen wissenschaftlichen Sachverhalt kurz und präzise darzustellen, und die Fertigkeit beherrscht, in einer wissenschaftlich kritischen Diskussion ihren oder seinen Standpunkt zu verteidigen. Um eine objektive Bewertung zu gewährleisten, muss die oder der Studierende ein Manuskript des Referats vor dem mündlichen Vortrag bei der für den betreffenden Kurs verantwortlichen Dozentin oder dem Dozenten abgeben.

(9) In welcher Art eine Prüfungsleistung zu erbringen ist, liegt in der Wahl der oder des Prüfenden. Die Entscheidung über die Art der Prüfung (Absatz 4) ist den Kandidatinnen und Kandidaten spätestens zwei Wochen vor Beginn des Kurses mitzuteilen. Wenn nicht anderslautend bekannt gegeben, gelten die in Anlage 5 für die Kurse angegebenen Prüfungsarten.

(10) Die Masterarbeit muss eine selbständige Leistung der oder des Studierenden sein. Sie soll das methodische Vorgehen und die Ergebnisse der Forschung zeigen.

(11) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit ausgegeben werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss aufgrund der Abschnitte, der Seitenzahl oder anderer objektiver Kriterien deutlich abgegrenzt und für sich einzeln bewertbar sein und den Anforderungen nach § 1 entsprechen.

(12) Das Forschungsthema und damit das Thema der Masterarbeit wird vom Hauptbetreuer (§ 10 Abs. 2) innerhalb des ersten Semesters festgelegt und bedarf der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

(13) Eine Rohfassung der Masterarbeit ist der Hauptbetreuerin oder dem Hauptbetreuer zum Ende des Vorlesungszeitraumes des vierten Semesters vorzulegen. Die Hauptbetreuerin oder der Hauptbetreuer hat das Recht, Änderungen an Inhalt und Form vor der endgültigen Abgabe zu verlangen.

(14) Die endgültige Fassung der Masterarbeit ist bis zum 1. September des in Absatz 13 genannten Semesters an die Mitglieder des Betreuungskomitees auszuhändigen. Die Mitglieder des Betreuungskomitees sind Prüfer i.S. des § 7.

(15) Die Masterarbeit ist unverzüglich nach Abgabe durch die Prüfenden zu bewerten.

(16) Das wissenschaftliche Abschlusskolloquium findet in der dritten oder vierten Septemberwoche des vierten Semesters statt.

Es besteht aus einer 20minütigen Präsentation der Forschungsergebnisse durch die oder den Studierenden und einer direkt anschließenden 40minütigen Fachdiskussion. Frage- und Diskussionsrecht während dieser Diskussion haben alle Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover und auswärtige auf dem Forschungsfeld ausgewiesene Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die vom Prüfungsausschuss zu der Fachdiskussion schriftlich eingeladen wurden.

(17) Gegenstand der Bewertung ist die wissenschaftliche Präzision der Präsentation und die in der Diskussion deutlich gewordene Professionalität. Die Bewertung erfolgt direkt nach dem Kolloquium.

(18) Sind die vom Prüfungsausschuss eingeladenen auswärtigen Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler mit dem erreichten Forschungsniveau oder dem methodischen Vorgehen nicht einverstanden und konnten ihre Bedenken in der Fachdiskussion nicht ausgeräumt werden, haben sie das Recht eigene Gutachten dem Prüfungsausschuss vorzulegen.

(19) Die gutachterlichen Äußerungen eingeladener auswärtiger Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler gehen nicht in die Bewertung des Kolloquiums ein. Sie müssen vom Prüfungsausschuss der Fakultät vorgelegt werden, der für eine inhaltliche Diskussion mit allen an der Masterausbildung beteiligten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern zur ständigen Verbesserung des Masterprogramms Sorge zu tragen hat.

§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn der Prüfling ohne triftige Gründe
 1. zu einem Prüfungstermin nicht erscheint,
 2. nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Wer täuscht oder in der Masterarbeit Ergebnisse verfälscht oder sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, wird von der weiteren Teilnahme am Masterprogramm ausgeschlossen. Die Entscheidungen trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüflings. Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der aufsichtführenden Person ein vorläufiger Ausschluss des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.
- (4) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet. Absatz 2, Sätze 1 bis 4 gilt entsprechend. In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss nach § 13, Abs. 3, Satz 1 NHG unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird. Der Abgabetermin wegen nachgewiesener Erkrankung kann nur um höchstens 30 Tage hinausgeschoben werden.

§ 10 Zwischenprüfung

- (1) Nach den ersten zwei Semestern findet eine Zwischenprüfung statt. Sie besteht aus einer mündlichen Zwischenprüfung über das gewählte Forschungsgebiet und die in den Modulen zur Lösung der gestellten Forschungsarbeit bis zu diesem Zeitpunkt erworbenen Kenntnisse im Kontext der Forschungsthematik.
- (2) Als Prüfer für die Zwischenprüfung werden die Mitglieder des Betreuungskomitees (gemäß § 6) vom Prüfungsausschuss bestellt, sofern sie den Anforderungen des § 7 genügen. Erfüllt ein oder erfüllen zwei Mitglieder des Betreuungskomitees die Anforderungen des § 7 nicht, so hat der Prüfungsausschuss eine Ersatzprüferin oder einen Ersatzprüfer oder zwei Ersatzprüferinnen oder Ersatzprüfer zu bestellen.
- (3) Das Ergebnis der mündlichen Zwischenprüfung wird nach den Grundsätzen des §12 Abs. 1 bewertet. Über die bestandene Zwischenprüfung wird ein Zeugnis gemäß Anlage 2 ausgestellt.
- (4) Eine nicht bestandene Zwischenprüfung kann einmal wiederholt werden. Dieses muss im Zeitraum von fünf Wochen nach dem ersten Termin erfolgen.
- (5) Zur Fortsetzung des Studiums ist das Bestehen der Zwischenprüfung und der Nachweis von 55 CP aus den ersten 2 Semestern Voraussetzung.

§ 11 Zulassung zur Prüfung

- (1) Zu Beginn jedes Semesters ist ein Kursplan – die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Modulbeschreibungen (Anlage 5) - unter Berücksichtigung der jeweiligen Vorbildung und der Erfordernisse des Forschungsprojektes der oder des Studierenden im Konsens mit dem Betreuungskomitee aufzustellen. Die Kurspläne bedürfen der Genehmigung durch den Prüfungsausschuss (§ 5).
- (2) Die Zulassung zur Zwischenprüfung (§ 8 Abs. 2; § 10) wird mit der Genehmigung des Studienplanes für das zweite Semester ausgesprochen.
- (3) Die Zulassung zur Masterprüfung insgesamt wird mit der Genehmigung des Studienplanes für das vierte Semester ausgesprochen.
- (4) Die Zulassung zu den Fachprüfungen wird mit den Genehmigungen der Kurspläne für das jeweilige Semester ausgesprochen.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen (§ 8 Abs. 2 und 3) werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern (§ 7 Abs. 1) bewertet. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen soll die Bewertung spätestens drei Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung vorliegen, bei Essays drei Wochen nach der Abgabe des letzten Teilessays. Für die Bewertung der Masterarbeit gilt die in § 8 Abs. 15 genannte Regelung.

(2) Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3 =	sehr gut =	eine besonders hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3 =	gut =	eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung,
2,7; 3,0; 3,3 =	befriedigend =	eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0 =	ausreichend =	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
5,0 =	nicht ausreichend =	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(3) Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend" bewertet wurde. Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens "ausreichend" bewerten. In diesem Fall errechnet sich die Note der bestandenen Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. Auf Antrag der oder des Studierenden ist die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung zu begründen; dabei sind die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung darzulegen. Die Begründung ist zu der Prüfungsakte zu nehmen.

(4) Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,50	sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,50 bis 2,50	gut,
bei einem Durchschnitt über 2,50 bis 3,50	befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,50 bis 4,00	ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,00	nicht ausreichend.

(5) Die Fachprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend" bewertet ist. Die Note wird im Zeugnis zusätzlich als Dezimalwert dargestellt und geht als Dezimalwert mit zwei Stellen in die Gesamtnote ein (§ 15 Abs. 2).

(6) Der Kursteil des Masterprogramms ist bestanden, wenn mindestens 90 CP erworben wurden. Die Note des Kursteils errechnet sich aus der Summe der Produkte aus der Note der bestandenen Fachprüfungen multipliziert mit der Anzahl der für das betreffende Lehrveranstaltung vergebenen Credit Points, geteilt durch die Summe der insgesamt akkumulierten Credit Points. Die Note wird als Dezimalwert mit zwei Stellen hinter dem Komma dargestellt und geht in dieser Form in die Gesamtbewertung ein.

(7) Die Masterarbeit ist von den Mitgliedern des Betreuungskomitees nach Absatz 2 zu bewerten. Sie ist bestanden, wenn jede oder jeder Prüfende die Leistung mit mindestens "ausreichend" bewertet. Die Note errechnet sich aus dem Durchschnitt der Einzelnoten der Prüfenden. Die Note wird im Zeugnis zusätzlich dargestellt und geht als Dezimalwert mit zwei Stellen hinter dem Komma in die Gesamtbewertung ein.

(8) Das wissenschaftliche Abschlusskolloquium ist nach Absatz 2 zu bewerten. Das Kolloquium ist bestanden, wenn jede oder jeder Prüfende die Leistung mit mindestens "ausreichend" bewertet hat. Die Note errechnet sich aus dem Durchschnitt der Einzelnoten der Prüfenden. Die Note wird als Dezimalwert mit zwei Stellen hinter dem Komma dargestellt und geht in dieser Form in die Gesamtbewertung ein.

(9) Die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse erfolgt durch den Prüfungsausschuss und ist aktenkundig zu machen.

§ 13 Wiederholung von Fachprüfungen

(1) Eine nicht bestandene Fachprüfung, die nur aus einer Prüfungsleistung besteht, kann einmal innerhalb von vier Wochen wiederholt werden.

(2) Eine nicht bestandene Fachprüfung, die aus zwei oder drei Prüfungsleistungen besteht, kann einmal innerhalb des darauffolgenden Semesters wiederholt werden; bereits bestandene Prüfungsleistungen dieser Fachprüfung werden angerechnet.

(3) Eine nicht bestandene Fachprüfung, die aus mehr als drei Prüfungsleistungen oder Teilleistungen bei Essays besteht, kann nur einmal und nur zusammen mit dem Kurs wiederholt werden.

(4) Die Wiederholung ist in allen Fällen von der oder dem Studierenden schriftlich beim Prüfungsausschuss innerhalb von zwei Wochen zu beantragen, die Wiederholung bedarf der Genehmigung durch den Prüfungsausschuss.

§ 14 Wiederholung der Masterarbeit und des wissenschaftlichen Abschlusskolloquiums

(1) Wird die Masterarbeit von den Prüferinnen oder Prüfern mit "nicht ausreichend" bewertet, so muss die Entscheidung mit einer gutachterlichen Stellungnahme begründet werden. Die Begründung muss eine eindeutige Aussage darüber enthalten, warum die Arbeit abgelehnt wurde, insbesondere ob:

- a) die Arbeit zeigt, dass die Studentin oder der Student offensichtlich nicht in der Lage ist, selbständig zu forschen, und die Wahrscheinlichkeit gering ist, durch eine zusätzliche Bearbeitungszeit zu einem Mindeststandard zu kommen;
- b) die Ablehnung auf einer nicht ausreichenden empirischen Datenbasis beruht und die Prüfenden der Auffassung sind, dass durch zusätzliche Untersuchungen und eine Neufassung der Arbeit ein mindestens ausreichendes Ergebnis erreicht werden kann;
- c) die Ablehnung der Masterarbeit auf einer nicht ausreichenden theoretischen Fundierung der Aussagen beruht und durch eine verbesserte theoretische Durchdringung des Problems und Neufassung der Arbeit ein akzeptabler Standard erreicht werden kann;
- d) die Ablehnung der Masterarbeit lediglich auf grundlegenden formalen Fehlern beruht, die in relativ kurzer Zeit korrigiert werden können.

(2) Auf Antrag der Studentin oder des Studenten lässt der Prüfungsausschuss eine einmalige Wiederholung der Masterarbeit zu, wenn in der gutachterlichen Stellungnahme der Prüfenden ein Sachverhalt gemäß Absatz 1 Buchstabe b bis d genannt wird. Der Antrag muss spätestens zwei Wochen nach Bekanntgabe des nicht ausreichenden Prüfungsergebnisses beim Prüfungsausschuss vorliegen.

(3) Lässt der Prüfungsausschuss aufgrund von Absatz 2 eine Wiederholung zu, so setzt er eine Frist, innerhalb der die Masterarbeit in der endgültigen Fassung erneut vorzulegen ist. Die Frist beträgt beim Vorliegen des Sachverhaltes nach

Absatz 1 Buchst. b: 2 Semester,

Absatz 1 Buchst. c: 1 Semester,

Absatz 1 Buchst. d: 3 Monate.

Der Hauptbetreuerin oder dem Hauptbetreuer ist eine Rohfassung drei Wochen vor dem endgültigen Abgabetermin auszuhändigen.

(4) Die Absätze 2 und 3 lassen die Möglichkeit der einmaligen Wiederholung der Masterarbeit von Anfang an unberührt. Die Kandidatin oder der Kandidat muss innerhalb von einem Monat nach Vorliegen der Beurteilung erklären, von welcher Möglichkeit sie oder er Gebrauch machen will.

(5) Für die Bewertungszeit gilt § 8 Abs. 14. Bei einer Bewertung mit mindestens "ausreichend" kann die Kandidatin oder der Kandidat am nächsten regulären wissenschaftlichen Abschlusskolloquium (Ende September) teilnehmen.

(6) Ein nicht bestanden wissenschaftliches Abschlusskolloquium kann nur einmal auf Antrag der Studentin oder des Studenten und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses wiederholt werden. Die Wiederholung kann nur am nächsten regulären Termin für die wissenschaftlichen Abschlusskolloquien erfolgen.

§ 15 Gesamtergebnis der Prüfung, Gesamtnote

Die Masterprüfung ist bestanden, wenn:

- a) wenn alle allgemeinen Pflichtmodule (siehe Anlage 5) und alle für den jeweiligen "Major" erforderlichen (Wahl)pfllichtmodule (Anlage 6) bestanden wurden". Der Prüfungsausschuss kann jedoch mit Zustimmung des Hauptbetreuers Ausnahmen zulassen.
- b) mindestens 60 ECTS-CP aus Fachprüfungen (von Modulen oder Teilmodulen) akkumuliert wurden,
- c) 30 ECTS-CP aus Studienleistungen erworben wurden (Anlage 5 E)

- c) die Masterarbeit mit mindestens "ausreichend" bewertet ist,
- d) das wissenschaftliche Abschlusskolloquium mit mindestens "ausreichend" bewertet wurde.

(2) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus:

- a) dem Durchschnitt (Dezimalwert) der Fachprüfungen (Module), gewichtet mit dem Faktor 0,4; wurden mehr Fachprüfungen abgelegt und bestanden als zur Akkumulation von 60 CP notwendig sind, gehen nur die besten Ergebnisse in die Gesamtnote ein, die zusammen mindestens 60 CP ergeben.
- b) dem Durchschnitt (Dezimalwert) der Bewertungen der Masterarbeit, gewichtet mit dem Faktor 0,5, und
- c) dem Durchschnitt (Dezimalwert) der Bewertungen des wissenschaftlichen Abschlusskolloquiums, gewichtet mit dem Faktor 0,1.

(3) Die nach dem Absatz 2 zu bildende Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,50	sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,50 bis 2,50	gut,
bei einem Durchschnitt über 2,50 bis 3,50	befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,50 bis 4,00	ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,00	nicht ausreichend.

(4) Bei der Bildung der Note werden nur die beiden ersten Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundungen gestrichen.

(5) Für das englischsprachige Zeugnis (Transcript) - Anlage 4 - gilt für die einzelnen Kursergebnisse, die Einzelbewertung der Masterarbeit und für die Note des wissenschaftlichen Abschlusskolloquiums eine Umwandlung der deutschen Noten in die international verwendete Notenskala.

Es gilt: Bei einem Durchschnitt:

bis 1,30	mit Auszeichnung	A
über 1,30 bis 2,00	sehr gut	B
über 2,00 bis 2,70	gut	C
über 2,70 bis 3,30	befriedigend	D
über 3,30 bis 4,00	ausreichend	E

(6) Für die Gesamtleistung werden folgende Prädikate vergeben:

"Summa cum laude",	wenn der Durchschnitt nach Absatz 3 kleiner oder gleich 1,4 ist,
"Magna cum laude",	wenn der Durchschnitt nach Absatz 3 größer als 1,4, aber nicht größer als 1,8 ist,
"Cum laude",	wenn der Durchschnitt nach Absatz 3 größer als 1,8, aber nicht größer als 2,4 ist,
in allen anderen Fällen	"Rite".

§ 16 Widerspruchsverfahren

(1) Widersprüche gegen Prüfungsentscheidungen sind an den Prüfungsausschuss zu richten.

(2) Bringt die oder der Betroffene in ihrem oder seinem Widerspruch konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch der oder dem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,

bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,

allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist,

sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

(3) Soweit der Prüfungsausschuss bei einem Verstoß nach Absatz 2, Nr. 1 bis 5 dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft oder konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen vorliegen, ohne dass die oder der Prüfende ihre oder seine Entscheidung entsprechend ändert, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme der Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet.

(4) Richtet sich der Widerspruch gegen die Entscheidungen des Prüfungsausschusses, für die die Prüfungsordnung dem Prüfungsausschuss einen Ermessensbereich einräumt, und hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, entscheidet der Fakultätsrat über den Widerspruch.

Über den Widerspruch soll innerhalb von zwei Wochen entschieden werden.

Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung des Prüfungsergebnisses führen.

§ 17 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuss gibt diese Prüfungsordnung hochschulöffentlich bekannt und weist die Studierenden zu Beginn des Masterprogramms in geeigneter Weise auf die für sie geltenden Prüfungsbestimmungen hin.

(2) Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass die Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gemacht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Anlage 1 (zu § 6 Abs. 2)

Kennzeichnung der Spezialisierung in der Masterurkunde und im Transcript durch Zusätze

1. "Major in Biostatistics"
2. "Major in Floriculture"
3. "Major in Fruit Science"
4. "Major in Genetics and Plant Breeding "
5. "Major in Horticultural Economics"
6. "Major in Horticultural and Agricultural Engineering"
7. "Major in Phytopathology and Entomology"
8. „Major in Plant Biotechnology“
9. "Major in Plant Nutrition"
10. „Major in Plant Physiology“
11. "Major in Tree Nursery Science"
12. "Major in Vegetable Science"

Anlage 2: (zu § 10 Abs. 3)



**Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover
Naturwissenschaftliche Fakultät
(Faculty of Natural Sciences)**

**"Master of Science in International Horticulture"
Certificate**

Intermediate Examination

Name of Student: _____ **born** -----

Registration Number: _____

Date of Admission: _____

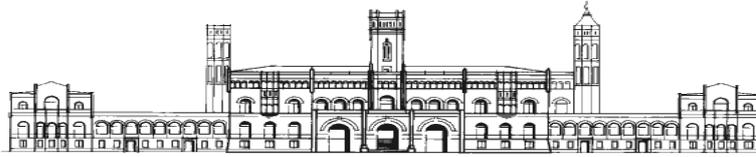
**The above named student has successfully passed
the examination**

Overall Performance: *(Summa cum laude)*

Date issued: xx July 20xx

Examination Board

Anlage 3:(zu § 2)



Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover
Naturwissenschaftliche Fakultät
(Faculty of Natural Sciences)

Siegel der
Fakultät

This is to certify that

Mr. John Smith

(born in town, country, date)

has fulfilled the requirements for the award
of the degree of

Master of Science
in
International Horticulture
Major

Phytopathology and Entomology

*This degree was awarded at the Degree Ceremony
held at this University on xx September 20xx*

Hannover, _____

(Dean)

(Examination Board)

Anlage 5 (zu §4 Abs. 3): Liste der Module (Gültig ab WS 2011/2012)

A Basic modules to prepare research capability		CP
A01 ¹	Theories and Methods of Research	3
A02-1	Science, Leadership and Responsibility, Part I: Intercultural Communication and Ethics	3
A02-2	Science, Leadership and Responsibility, Part II: Management	3
A03-1	Biostatistics (for students with majors except Horticultural Economics)	6
A03-2	Econometrics (for students with major in Horticultural Economics)	
A04-1	Scientific Research Colloquium I	5
A04-2	Scientific Research Colloquium II	4 9
A05	Analysis of Business and /or Research Operation by Internship	9 9
B Supplementary modules based on methods		
B01	Molecular Biology	6
B02-1	Plant Physiology; Part I: Molecular Cell Biology	3
B02-2	Plant Physiology, Part II: Plant Signal Transduction	3 6
B03-1	Principles of Systems Modelling	6
B03-2	Crop Modelling	6
B03-3	Cropping Systems Modelling	6
B04-1	Theory and Aspects of Development, Part I: Development Theory and Policy	3
B04-2	Theory and Aspects of Development, P. II: Planning, Management & Evaluation of Projects	3
B04-3	Theory and Aspects of Development, P. III: Socio-economic Aspects of Development	3 9
B05-1	Basics of Growth Factors and Greenhouse Climate	3
B05-2	Computer Use and Information Technology for Scientists	6 9
C Modules essential to the Majors (core modules for specialisation)		
C01-1	Floriculture, Part I: Physiological Aspects of Ornamental Crop Production	3
C01-2	Floriculture, Part II: Physiological Aspects of Ornamental Crop Production	3 6
C02-1	Fruit Science, Part I: Introduction to Fruit Science	3
C02-2	Fruit Science, Part II: World Fruit Crops: Botany and Production	3 6
C02-3	Postharvest Physiology of Fruit	6
C02-4	Physiology of Tree Fruit Crops	6
C03-1	Genetics and Plant Breeding, Part I: Plant Breeding I	3
C03-2	Genetics and Plant Breeding, Part II: Plant Breeding II	3
C03-3	Genetics and Plant Breeding, Part III: Seminar on Plant Breeding	3 9
C04-1	Horticultural Economics	3
C04-2	Horticultural Marketing, Part I: Marketing I	3

¹ Module A01, A02-1, A03 und A04 obligatorisch für alle Studentinnen und Studenten (schraffiert), insgesamt 21 CP

C04-3	Horticultural Marketing, Part II: Global Environmental Economics	3	
C04-4	Horticultural Marketing, Part III: International Agricultural Policy	3	12
C05-1	Horticultural and Biosystems Engineering	3	
C05-2	Horticultural Engineering: Simulation and Optimization of Technical Processes for Plant Production	3	
		3	9
C06-1	Phytomedicine – Basics		6
C06-2	Biological Plant Protection		6
C06-3	Plant Protection in the Tropics and Subtropics		6
C06-4	Epidemiology and Population Dynamics		6
C07-1	Biotechnology and Plant Protection		6
C07-2	Plant BioTechnology: Theory	3	
C07-3	Plant Bio-Technology: Practical	6	
C07-4	Molecular and Cell Biology of Plants	3	
C07-5	Biosafety and GM Detection	6	18
C08-1	Plant Nutrition, Part I		6
C08-2	Plant Nutrition, Part II		6
C09-1	Tree Nursery Science, Part I: Vegetative Propagation and Container Production	3	
C09-2	Tree Nursery Science, Part II: Seed Propagation, Breeding and Field Production of Woody Plants	3	6
C10-1	Vegetable Production, Part I: International Vegetable Production I		6
C10-2	Vegetable Production, Part II: International Vegetable Production II		6
D Elective Modules			
D01-1	Ecology, Part I : Plant Ecology - Basics	3	
D01-2	Plant Protection and Environment (Risk assessment)	6	9
E Modules to acquire specific methods and capabilities			
E01	Specific Research Methods		15
E02	Evaluation and Interpretation of Research Data		15

Anlage 6: Übersicht über die für die einzelnen "Majors" obligatorischen Module und die erforderlichen Credit Points aus diesen Modulen

	Nummer der Module	Credit Points aus für die Major obligatorischen Modulen	Insgesamt Credit Points aus obligatorischen Modulen
obligatorisch für alle Studentinnen und Studenten	A01, A02-1, A03, A04	21 CP²,	
1. "Major in Biostatistics"	C01-1 + C01-2	6 CP	27
2. "Major in Floriculture"	C01-1 + C01-2	6 CP	27
3. "Major in Fruit Science"	C02-1 + C02-2	6 CP	27
4. "Major in Genetics and Plant Breeding"	C03-1 + C03-2	6 CP	27
5. "Major in Horticultural Economics"	C04-1 + C04-3	6 CP	27
6. "Major in Horticultural and Agricultural Engineering"	C05-1	6 CP	27
7. "Major in Phytopathology and Entomology"	C06-1 + C06-2	6 CP	27
8. "Major in Plant Biotechnology"	C07-1 + C07-2	6 CP	27
9. "Major in Plant Nutrition"	C08-1 + 08-2	6 CP	27
10. "Major in Plant Physiology"	B02-1 + B02-2	6CP	27
11. " Major in Tree Nursery Science"	C09-1 + C09-2	6 CP,	27
12. " Major in Vegetable Science"	C10-1	6 CP.	27

² Für alle "Majors" obligatorische Module und Credit Points aus diesen Modulen